

30.01.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - FS - Fz - Rzu Punkt der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In
1. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - und Nr. 12a - neu - (§§ 3a und 42 Abs. 2 BRRG),
Artikel 3 Nr. 3 (§ 6 BBesG) und Artikel 4 Nr. 2 und 3 (§§ 5 und 6 BeamtVG)
 - a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß die Begründung eines
Beamtenverhältnisses auch unter der Voraussetzung ständiger
Teilzeitarbeit von mindestens der Hälfte der jeweiligen
regelmäßigen Arbeitszeit zulässig ist (Beamtenverhältnis in

Ausgeliefert am 31. JAN. 1996

(noch Ziff. 1)

Teilzeit). Die sich so ergebende reduzierte Arbeitszeit darf nicht auf Grund anderweitiger Bestimmungen auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verringert werden.

(2) Die Begründung eines Beamtenverhältnisses in Teilzeit ist nur zulässig, wenn auf Grund der Arbeitsmarktlage oder dienstlicher Belange ein erhebliches öffentliches Bedürfnis an dessen Begründung besteht. Die Voraussetzungen im einzelnen sind durch Gesetz zu regeln.

(3) Die Umwandlung eines bestehenden Beamtenverhältnisses in ein Beamtenverhältnis in Teilzeit ist nur mit Zustimmung des Beamten zulässig."

bb) Nach Nummer 12 ist folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. § 42 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

"7. bei einem Beamtenverhältnis in Teilzeit den Beamten um mehr als ein Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Beamten in Vollzeit in Anspruch nimmt."

b) In Artikel 3 Nr. 3 sind in § 6 nach dem Wort "Bei" die Worte "Beamtenverhältnissen in Teilzeit oder" einzufügen.

(noch Ziff. 1)

c) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 Buchstabe a sind in § 5 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Bei" die Worte "Beamtenverhältnissen in Teilzeit oder" einzufügen.

bb) In Nummer 3 Buchstabe a sind in § 6 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort "Zeiten" die Worte "in einem Beamtenverhältnis in Teilzeit oder" einzufügen.

Begründung:

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Durch die Vorschrift des § 3a BRRG soll es dem Dienstherrn ermöglicht werden, zur Steigerung der Effizienz des Personaleinsatzes verbindlich Teilzeitbeamtenverhältnisse zu begründen. Dies ist erforderlich, um bei der nach wie vor zu erwartenden Erweiterung von Teilzeitbeschäftigung für Beamte den Personaleinsatz besser disponieren zu können. Dabei ist berücksichtigt, daß der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in Teilzeit in ein solches in Vollzeit nichts entgegensteht.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die verbindliche Einschränkung der Genehmigungsfähigkeit von Nebentätigkeiten sichert die arbeitsmarktpolitische Intention des Beamtenverhältnisses in Teilzeit. Es wird darüber hinaus gewährleistet, daß die relativ geringere Belastung eines Beamten im Teilzeitverhältnis auch durch deren Erholungseffekt dem Dienstherrn zugute kommt.

zu Buchstaben b und c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen die Anpassung der eingeführten obligatorischen Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis an das Besoldungs- und Versorgungsrecht durchgeführt wird. Mit der Regelung soll gewährleistet werden, daß Beamte in obligatorischer Teilzeit sich nicht schlechter stehen als Beamte, denen in eigenem Interesse auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist.

In
FJ
FS
Fz
R

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 12 a BRRG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 12 a wie folgt zu fassen:

"§ 12 a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die Probezeit beträgt zwei Jahre, eine Abkürzung im Einzelfall auf ein Jahr ist zulässig. Es ist ferner zu bestimmen, in welchen Fällen der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen ist.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird. Die regelmäßige Amtszeit soll mindestens vier und höchstens acht Jahre betragen; weitere Amtszeiten sind zulässig. Die erstmalige Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit kann auf zwei Jahre begrenzt werden. Die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig.

(3) Bei Begründung eines Beamtenverhältnisses nach den Absätzen 1 und 2 bleibt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein Richterverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Die Auswirkungen auf das Beamten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit sind gesetzlich zu regeln.

(4) Ämter mit leitender Funktion sind gesetzlich zu bestimmen."

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 9 zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung begegnet in zweierlei Hinsicht Bedenken:

- Verstoß gegen Artikel 75 Abs. 1 und 2 GG
- Ausschluß von Zeitbeamtenverhältnissen für Leitungsfunktionen.

Die durch Gesetz vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3146) erfolgte Änderung von Artikel 75 GG bewirkt deutlich engere Grenzen für die Rechtfertigung und den

(noch Ziff. 2)

Umfang der Ausgestaltung von Rahmenrecht. Artikel 75 Abs. 2 GG reduziert die Kompetenz des Bundes in der Regel auf einen "echten Rahmen". In dem Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission ist ausdrücklich dargelegt worden, daß nach Auffassung der Länder "in Einzelheiten gehende ... Regelungen grundsätzlich verboten seien". Eine "erschöpfende Regelung für einzelne Teile ... - eine sog. "punktuelle Vollregelung" -" sei danach nicht mehr zulässig (BR-Drs. 800/93, S. 35). Diesen nunmehr sehr strengen Anforderungen an das Rahmenrecht entspricht § 12 a BRRG nicht.

Zur Zeit hindert das Rahmenrecht die Länder nicht, besonders ausgestaltete Zeitbeamtenverhältnisse u.a. auch für Leitungsfunktionen im Landesbeamtenrecht zu regeln. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Festlegung auf das Probebeamtenverhältnis zur Vorbereitung auf die dauerhafte Wahrnehmung von Leitungsfunktionen mag nun eine Sperrwirkung für andere Ausgestaltungen der Länder eintreten; so ist zumindest die Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Abschnitt A I 1) zu verstehen. Eine derartige Sperrwirkung durch das Rahmenrecht berührt bereits geltendes Landesrecht und läuft den Intentionen der allermeisten Länder zuwider.

Diese Probleme vermeidet die vorgeschlagene Neufassung des § 12 a BRRG, die als Öffnungsklausel für

- die Erprobung in Ämtern mit leitenden Funktionen im Probebeamtenverhältnis und
- die Vergabe von Leitungsfunktionen auf Zeit im Zeitbeamtenverhältnis ausgestaltet worden ist. Im einzelnen:

a) § 12 a Abs. 1

Mit dieser Regelung sollen die Länder ermächtigt werden, Führungspositionen zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe zu vergeben, bevor eine endgültige Übertragung auf Dauer erfolgt. In besonders begründeten Fällen (z. B. wenn der Beamte als ständiger Vertreter des bisherigen Amtsinhabers seine Befähigung unter Beweis gestellt hat) kann eine Verkürzung der Probezeit bis zu einem Jahr zugelassen werden. Die Entlassung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt kraft Gesetzes und kann insbesondere für die in § 12 a Abs. 4 BRRG i.d.F.d.E. vorgesehenen Fälle bestimmt werden.

b) § 12 a Abs. 2

Abweichend von Absatz 1 werden auch zukünftig Zeitbeamtenverhältnisse für Ämter mit leitenden Funktionen zugelassen. Hier wird dem Landesgesetzgeber die Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob die Zeitbeamtenverhältnisse als Vorbereitung für eine dauerhafte Übertragung dieser Ämter dienen

(noch Ziff. 2)

sollen oder ob diese Ämter nur noch mit zeitlicher Begrenzung vergeben werden sollen. Es bleibt den Ländern der notwendige Spielraum, um eigene Vorstellungen zu erproben, also auch ein Wettbewerb um bessere Lösungen.

c) § 12 a Abs. 3

Mit dieser Regelung soll ausdrücklich ein Doppelbeamtenverhältnis zu demselben Dienstherrn zugelassen werden, das schon bisher in besonderen Situationen anerkannt ist. Dabei wird es dem Landesrecht übertragen, welche Auswirkungen dies auf das ursprüngliche Lebenszeitbeamtenverhältnis haben soll, ob ein Ruhen der Rechte und Pflichten angeordnet oder ob eine Beurlaubung fingiert wird. Die zweite Variante der Beurlaubung soll bei mehrfachen Zeitbeamtenverhältnissen u.a. auch eine Beförderung im Lebenszeitbeamtenverhältnis ermöglichen.

Ein Sonderfall besteht dann, wenn ein Richter aus einem Richter Verhältnis auf Lebenszeit ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen bekommen soll, z.B. ein Landgerichtspräsident im Richter Verhältnis auf Lebenszeit soll in ein Amt mit leitender Funktion der Besoldungsordnung B (Abteilungsleiter im Ministerium) berufen werden. Absatz 3 stellt daher zusätzlich klar, daß auch das Richter Verhältnis auf Lebenszeit bestehen bleibt und der Gesetzgeber die Auswirkungen auf das Richter Verhältnis auf Lebenszeit zu regeln hat.

d) § 12 a Abs. 4

Für den Landesgesetzgeber soll der erforderliche Spielraum geschaffen werden - je nach Verwaltungsaufbau - zu bestimmen, welche Ämter - unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen Lebenszeit- und Zeitbeamtenverhältnissen - in diese besondere Regelung der Ämter mit leitenden Funktionen einbezogen werden sollen.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 12 a Abs. 3 BRRG), Artikel 2 Nr. 4 (§ 24 a Abs. 3 BBG), Artikel 9 Nr. 4 und 5 (§ 23 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 BLV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.1995 - 2 BvF 1/92 - zum Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz verbindliche Entscheidungsbefugnisse des Bundespersonalausschusses in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten verfassungsrechtlich noch zulässig sind.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.1995 dürfen u.a. in Angelegenheiten, die den Rechtsstatus von Beamten betreffen, Parlament und Regierung nicht verantwortliche Stellen (unabhängige Stellen) nur eine Empfehlung beschließen. Soweit der Bundespersonalausschuß in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten bindende Vorentscheidungen trifft, ist dies im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts problematisch. Es erscheint nunmehr fraglich, ob es für die notwendige Regierungsverantwortung bzw. den demokratischen Legitimationsstrang ausreicht, daß diejenigen vier ordentlichen und vier stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses, die von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften benannt werden und die ihrerseits in der Regel personell nicht demokratisch legitimiert sein werden, gemäß § 96 Abs. 3 BBG auf Vorschlag des Bundesministers des Innern vom Bundespräsidenten ernannt werden.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 14 Abs. 1 BRRG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Vorbereitungsdienst" die Wörter "im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden" eingefügt.'

Begründung:

Vorbereitungsdienste werden derzeit im Regelfall in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Nur in Ausnahmefällen (z. B. in den Fällen, in denen der Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllt) kann es erforderlich werden, daß der Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf abgeleistet wird. Damit folgt eine solche in allen Ziellaufbahnen übliche Handhabung in der Praxis den in §§ 3 Abs. 1 Nr. 4 a, 11 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BRRG niedergelegten Grundsätzen, denen zufolge ein Vorbereitungsdienst, der dem Erwerb einer Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn dient, in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wird.

(noch Ziff. 4)

Eine solche Handhabung ist jedenfalls in den Bereichen sinnvoll, in denen auf ein Beamtenverhältnis auf Widerruf regelmäßig ein Beamtenverhältnis auf Probe folgt. In den Bereichen jedoch, in denen mit dem Vorbereitungsdienst zugleich ein berufsqualifizierender Abschluß für andere Berufe außerhalb einer Ziellaufbahn erworben wird (Monopolausbildungen), sollte es den Ländern überlassen bleiben, ob sie den Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem anderen Rechtsverhältnis gestalten möchten.

In seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 - 2 BvL 13/73 - hat das Bundesverfassungsgericht keine den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers insoweit einengenden Vorgaben gemacht und ausgeführt:

"Dem Staat steht es frei, einen Vorbereitungsdienst, dessen erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung sowohl für den Staatsdienst im Beamtenverhältnis als auch für einen freien Beruf ist, allgemein so zu organisieren, daß er in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis oder in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten ist. Entscheidet er sich für einen Vorbereitungsdienst, der im Beamtenverhältnis zurückzulegen ist, so muß er für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, entweder einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst anbieten, der ohne Berufung ins Beamtenverhältnis geleistet werden kann, oder innerhalb seiner beamtenrechtlichen Regelung eine Ausnahmenvorschrift vorsehen, die es gestattet, den Vorbereitungsdienst auf Wunsch außerhalb eines Beamtenverhältnisses abzuleisten."

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll - ohne sich auf eine bestimmte der vorstehend genannten Alternativen festzulegen - erreicht werden, daß der den Ländern durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eingeräumte Spielraum für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes in Monopolausbildungen voll ausgeschöpft werden kann.

Durch eine Ergänzung des § 14 Abs. 1 BRRG soll klargestellt werden, daß die Ausbildung während eines Vorbereitungsdienstes in Monopolausbildungsgängen außer im Beamtenverhältnis auf Widerruf auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgen kann. Eine solche Regelung erscheint erforderlich, weil die Auffassung vertreten wird, ein Vorbereitungsdienst könne nur im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet werden, weil er bereits Bestandteil der Laufbahn sei (§ 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BRRG).

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 17 Abs. 1 BRRG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise an eine andere Dienststelle abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Handelt es sich hierbei nicht um eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit, ist die Zustimmung des Beamten erforderlich, wenn die Abordnung die Dauer eines Jahres übersteigt. Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 3 kann durch Gesetz bestimmt werden, daß die Abordnung auch ohne seine Zustimmung zulässig ist, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt."

Begründung:

Durch die Neuregelung wird der Personaleinsatz bei Abordnungen von Beamten im Bereich desselben Dienstherrn dadurch optimiert, daß die Möglichkeit geschaffen wird, dem Beamten auch Tätigkeiten zu übertragen, die nicht seinem Amt entsprechen. Dies muß jedoch auf Grund der Vorbildung oder Berufsausbildung des Beamten zumutbar sein. Zu einer solchen Verwendung ist die Zustimmung des Beamten erforderlich, wenn die Dauer der Abordnung ein Jahr übersteigt.

Zugleich werden die rechtlichen Möglichkeiten für Abordnungen ohne Zustimmung der Beamten erweitert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen über die Erleichterung von Versetzungsmöglichkeiten erforderlich, weil vielfach Abordnungen den Versetzungen vorgeschaltet sind (vgl. Artikel 1 Nr. 6 § 18 BRRG).

Die bisherige Verknüpfung der Abordnung mit einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit verhindert insbesondere im Schuldienst den vorübergehenden Einsatz von Lehrkräften an einer Schulform, die nicht mit der jeweils erworbenen Laufbahnbefähigung identisch ist (z.B. Einsatz von Lehrkräften mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt von Realschulen in der Hauptschule). Auch ist das Institut der Teilabordnung bisher nicht geregelt. Die unterwertige Verwendung des Beamten bei einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ist nur mit seiner Zustimmung zulässig. Die Verlängerung der bisher von der

(noch Ziff. 5)

Zustimmung des Beamten unabhängigen Abordnungszeit von einem Jahr bzw. zwei Jahren bei Beamten auf Probe auf fünf Jahre dient einer Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung von Beamten.

Diesen personalwirtschaftlichen Problemen trägt die vorgeschlagene Neufassung des § 17 Abs. 1 BRRG Rechnung.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 18 Abs. 2 BRRG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist § 18 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden. Ein Beamter, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden berührt wird, kann aus diesen oder aus anderen zwingenden Gründen auch ohne seine Zustimmung auch in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn im Bereich eines anderen Dienstherrn versetzt werden, wenn eine anderweitige Verwendung bei demselben Dienstherrn nicht möglich ist. Nach Maßgabe des Satzes 2 kann ein Beamter ohne seine Zustimmung auch in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach der Beamte bereits bei Vorliegen dienstlicher Gründe ohne seine Zustimmung in ein Amt einer anderen Laufbahn - ggf. mit Umschulungsverpflichtung - im Bereich eines anderen Dienstherrn versetzt werden kann, wird weder der dem Dienstherrn gegenüber dem Beamten obliegenden Fürsorgepflicht noch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht. Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses entsteht eine durch gegenseitige Rechte und Pflichten geprägte Bindung zwischen dem

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 7

(noch Ziff. 6)

Beamten und dem Dienstherrn, die nur in einer außergewöhnlichen Situation einseitig durch den Dienstherrn gelöst werden kann. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs in das Berufsbild ist eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn ohne Zustimmung des Beamten nur in einem Ausnahmefall, wie er bei einer Auflösung oder Umbildung von Behörden gegeben ist, gerechtfertigt. Die Möglichkeit der Versetzung zu anderen Dienstherrn ohne Zustimmung des Beamten ist daher auch auf diese oder vergleichbar schwerwiegende Tatbestände zu beschränken.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 18 Abs. 2 BRRG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Entwurf vorgesehenen Regelungen, wonach der Beamte bereits bei Vorliegen dienstlicher Gründe ohne seine Zustimmung in ein Amt einer anderen Laufbahn (gegebenenfalls mit Dienstherrnwechsel und Umschulungsverpflichtung) versetzt werden kann, unter Berücksichtigung des Lebenszeitprinzips, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Fürsorgepflicht zulässig sind.

Begründung:

Die Voraussetzungen für statusberührende Versetzungen werden lediglich an das Vorliegen dienstlicher Gründe gebunden und sind damit sehr niedrig angesetzt. Eingriffe in den grundsätzlich auf Lebenszeit übertragenen Status des Beamten, wozu Erhalt von Amt und Laufbahn zählen, müssen für den Betroffenen in gewissem Umfang voraussehbar und berechenbar sein. Eingriffe in die rechtliche Stellung des Beamten sind nur unter gesetzlich bestimmten Formen und Voraussetzungen zulässig, wobei der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen in bezug auf Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß regeln muß. Allein mit der Festlegung einer untersten Eingriffsschwelle für statusberührende Versetzungen hat der Gesetzgeber diese wesentlichen Entscheidungsgrundlagen nicht bestimmt, zumal nicht erkennbar ist, ob sich die nur an dienstliche Gründe gebundene Eingriffsschwelle von der des dienstlichen Bedürfnisses, die bereits für die nicht zustimmungsbedürftige Versetzung ohne Laufbahn- und Dienstherrnwechsel nach § 18 Abs. 1 BRRG festgelegt ist, abhebt.

Fz 8. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c (§ 26 Abs. 5 BRRG)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c ist § 26 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß für Beamte, denen vor dem 1. Januar 1997 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 in der am 1. Juni 1994 geltenden Fassung bewilligt worden ist, für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung fortgilt."

Begründung:

Die Vertrauensschutzregelung in § 26 Abs. 5 BRRG-E sollte in eine Kann-Vorschrift umformuliert werden, damit es dem Ermessen des Landesgesetzgebers überlassen bleibt, ob und wie er sie in das Landesrecht aufnimmt und im einzelnen ausgestaltet. Insbesondere vor dem Hintergrund der Rückführung von Gesetzgebungskompetenzen vom Bund an die Länder, die sich aus der letzten Grundgesetzänderung ergibt, erscheint eine zwingende rahmengesetzliche Regelung, die den Spielraum des Landesgesetzgebers über Gebühr einengt, verfassungsrechtlich bedenklich. Sie sollte durch die obige Kann-Bestimmung für den Landesgesetzgeber ersetzt werden.

In Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 29 Abs. 2 BRRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Regelung in den Fällen des § 29 Abs. 2 BRRG geboten ist, die sicherstellt, daß ein reaktivierter Beamter sich bei einer erneuten Versetzung in den Ruhestand versorgungsrechtlich nicht schlechter steht.

FJ
FS

10. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 44a BRRG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 44a wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 ist durch folgende Sätze 2 und 3 zu ersetzen:

"Sie kann Umfang und Dauer der Teilzeitbeschäftigung auch nachträglich beschränken, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

- c) Absatz 4 Satz 6 ist wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

Begründung:

Beantragung und Gewährung von Teilzeitbeschäftigung in einem bestimmten Umfang und für eine vorher festgelegte Dauer bergen sowohl für die Dienstbehörde als auch für den Beschäftigten das Risiko, daß durch später eintretende Umstände die ursprüngliche Arbeits- und Lebensplanung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Sowohl für die Dienstbehörde als auch für den Beschäftigten kann deshalb ein Interesse bestehen, den Umfang und die Dauer der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zu verändern. Andererseits ist jeweils auch das Interesse der Dienstbehörde bzw. des Beschäftigten an der Planbarkeit und Vorausssehbarkeit hinsichtlich der Dauer und des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung in Rechnung zu stellen. Zwischen diesen beiden Aspekten ist jeweils eine abgewogene Entscheidung zu treffen.

Während die Antragsteilzeit als solche aufgrund "einfacher" dienstlicher Belange abgelehnt werden kann, verändert sich die Situation, wenn sie für eine bestimmte Dauer und in einem bestimmten Umfang tatsächlich gewährt wurde. Der Planungssicherheit des Beschäftigten ist dann insoweit Rechnung zu tragen, als eine nachträgliche Beschränkung des Umfangs und der Dauer der Teilzeitbeschäftigung nur dann noch möglich sein soll, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

(noch Ziff. 10)

Für die "Soll-Vorschrift", wann die Dienstbehörde eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen soll, muß es unter der Voraussetzung, daß dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, genügen, daß dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann. Die zusätzliche Anforderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, daß es sich um einen "besonderen Härtefall" handeln muß, geht bei einer Unzumutbarkeit der Fortführung der Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang zu weit.

Eine spätere Änderung des Umfangs und der Dauer der Teilzeitbeschäftigung sollte nicht in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 geregelt werden, sondern konzentriert in Absatz 3.

Für die Möglichkeit der Rückkehr aus einer Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen gelten die gleichen Abwägungsargumente wie bei der Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder dem Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auf Verlangen des Beschäftigten. Hier wie dort muß es unter der Voraussetzung, daß dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, genügen, daß dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

FJ
FS

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 44e BRRG)

In Artikel 1 Nr. 16 ist § 44e Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Dienstbehörde kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

Begründung:

Die Beantragung einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen birgt für den Beschäftigten das Risiko, daß durch später eintretende Umstände die ursprüngliche Arbeits- und Lebensplanung nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Für diese Fälle ist eine Rückkehrmöglichkeit zu schaffen, die den Interessen des Beschäftigten an der Rückkehr einerseits und den Interessen der Dienststelle an Vorausssehbarkeit und Planbarkeit des Personaleinsatzes andererseits Rechnung trägt.

Zwischen diesen beiden Aspekten ist jeweils eine abgewogene Entscheidung zu treffen.

(noch Ziff. 11)

Für die Ermessensentscheidung, wann die Dienstbehörde eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen kann, muß es unter der Voraussetzung, daß dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, genügen, daß dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann. Die zusätzliche Anforderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, daß es sich um einen "besonderen Härtefall" handeln muß, geht bei einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Urlaubs zu weit.

In **12. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 126 Abs. 3 BRRG)**

In Artikel 1 Nr. 18 ist in der neuen Nummer 3 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht bei einer Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn oder in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt."

Begründung:

Die in dem Entwurf vorgesehene Änderung, wonach zukünftig Rechtsbehelfen gegen Abordnungen und Versetzungen keine aufschiebende Wirkung mehr zukommt und somit diese Maßnahmen sofort vollzogen werden können, begegnet hinsichtlich der ebenfalls in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterung der Versetzungsmöglichkeiten zu einem anderen Dienstherrn und in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt ohne Zustimmung des Beamten unter Rechtsstaatlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erheblichen Bedenken. Wegen des schwerwiegenden Eingriffs in die Rechtsstellung des Beamten muß in diesen Fällen das Interesse des Dienstherrn an einer schnellen Vollziehung der Personalmaßnahme zurücktreten.

In **13. Zu Artikel 1 allgemein (Kapitel II BRRG)**

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie bei einer Privatisierung von öffentlichen Aufgaben eine Überleitung eines Beamten in ein Unternehmen in privater Rechtsform gesetzlich geregelt werden kann.

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Zur zeitgemäßen und anforderungsgerechten Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts bedarf es auch einer Lösung des Problems, wie nach einer Privatisierung von Aufgaben Beamte in einem Unternehmen privater Rechtsform weiterbeschäftigt werden können. Insbesondere für die mit der Einführung neuer Steuerungsmodelle im kommunalen Bereich einhergehenden Privatisierungen von kommunalen Aufgaben sind die derzeit im Beamtenrechtsrahmengesetz vorgesehenen Instrumentarien für eine Überleitung der Beamten nicht ausreichend, da den Unternehmen in Privatrechtsform die Dienstherrnfähigkeit fehlt und somit eine Versetzung der Beamten nicht in Betracht kommt.

FS 14. Zu Artikel 3 (BBesG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß unter der Geltung des Diskriminierungsverbots des Artikels 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes auch ein Ausgleich der Benachteiligung behinderter Beamtinnen und Beamten in der Krankenversicherung normiert werden muß. Zur Lösung des Problems sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes geprüft werden, die das generelle Verbot der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Krankenversicherung aufhebt.

Begründung:

Beamtinnen und Beamte, die vor ihrer Berufung ins Beamtenverhältnis bereits Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) waren, können auch nach Berufung in das Beamtenverhältnis als freiwillige Mitglieder der GKV weiter angehören. Sie können auch unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als freiwillige Mitglieder der GKV beitreten. Als freiwillige Mitglieder der GKV müssen sie aber das Doppelte des normalen Betrages zahlen, weil der Dienstherr keinen Arbeitgeberbeitrag entrichtet. Ein landesrechtlicher Ausgleich dieser Benachteiligung durch einen Zuschuß des Dienstherrn zu den Versicherungsbeiträgen ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1987, BVerwG 2 N 1.86 (BVerwGE 77, 345 ff.) nicht zulässig.

Wenn behinderte Beamtinnen und Beamte sich ergänzend zu ihrem Beihilfeanspruch privat versichern, werden sie "risikogerecht" mit einem weitaus höheren Beitragssatz eingestuft als ihre nichtbehinderten Kolleginnen und Kollegen.

(noch Ziff. 14)

Ein Beitragszuschlag von 100 % und der Ausschluß bestimmter Leistungen sind üblich, sofern Behinderten nicht im Einzelfall die Aufnahme in die private Krankenversicherung insgesamt verweigert wird. Das Beihilferecht kennt zwar die Erhöhung des Beihilfesatzes um 20 Prozentpunkte, wenn Privatversicherte wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von Leistungen ausgeschlossen sind. Damit ist aber kein Ausgleich des Beitragszuschlags verbunden.

R 15. Zu Artikel 3 (BBesG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die zu erwartende zusätzliche Belastung der Verwaltungsgerichte durch Anfechtungsklagen gegen Beurteilungen sowie gegen Entscheidungen über die Gewährung einer Leistungsstufe, einer Leistungsprämie oder einer Leistungszulage an einen Konkurrenten und über die Hemmung des Aufstiegs in den Leistungsstufen gemindert werden kann.

Begründung:

Da Beurteilungen bei Verwirklichung der Neufassung des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes und der Einfügung des § 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes nicht mehr nur für später möglicherweise einmal anstehende Beförderungen von Bedeutung sein können, sondern unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Besoldung haben werden, wenn sie für die Gewährung von Leistungsstufen bei dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen, das Verbleiben in einer Leistungsstufe bei unterdurchschnittlichen Leistungen, für Leistungsprämien und Leistungszulagen ausschlaggebend sind, muß mit einer großen Zahl von Widersprüchen und verwaltungsgerichtlichen Klagen gegen Beurteilungen gerechnet werden. Auch ist eine große Zahl von Konkurrentenklagen von solchen Beamten zu erwarten, die bei der vorzeitigen Festsetzung der nächsthöheren Besoldungsstufe sowie bei der Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen wegen der Begrenzung dieser Zahlungen auf bis zu 10 v.H. der Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A nicht berücksichtigt werden. Die ohnehin überlasteten Verwaltungsgerichte werden diese zusätzlichen Belastungen ohne Personalaufstockung nicht bewältigen können.

In
Fz
R

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 13 Abs. 1, 2 und 4 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 5 ist § 13 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

16. aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 4 ist das Komma durch das Wort "oder" zu ersetzen.

bbb) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. er in die nächsthöhere Laufbahngruppe aufgestiegen ist,".

17. [nur Fz] [bb) Der letzte Satz ist wie folgt zu fassen:

"Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, soweit sie für nichtruhegehaltfähige Dienstbezüge gezahlt wird."]

b) In Absatz 2 Satz 6 sind

18. aa) die Worte "Der Wegfall einer Stellenzulage"
durch die Worte "Der Wegfall einer nichtruhegehaltfähigen Stellen-
zulage"

19. bb) die Worte "weniger als drei Jahre"
durch die Worte "weniger als fünf Jahre"
zu ersetzen.

20. [nur Fz] [c) In Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden."]

Begründung:

zu Ziffer 16

21.

In
R

Das Ausscheiden aus einer zulageberechtigenden Verwendung im Wege des Aufstiegs in die nächsthöhere Laufbahngruppe stellt einen dienstlichen Verwendungswechsel dar. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24.8.1995 - 2 C 29.94 - bestätigt.

Bei An-
nahme
entfällt
nachste-
hende
Begrün-
dung Fz

Nach geltendem Recht ist der Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe hinsichtlich der Gewährung der Ausgleichszulage dem organisatorischen Verwendungswechsel nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BBesG gleichgestellt (§ 13 Abs. 3 Satz 3 BBesG).

Der Wegfall einer Amtszulage oder einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage im Falle des Aufstiegs führt demnach bisher zu einer Rechtsstandswahrung gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß das Interesse des Dienstherrn am Aufbau und der Erhaltung einer nach dem Leistungsgrundsatz ausgewogenen Personalstruktur auch die Möglichkeit einschließt, einen Teil des Personalbedarfs durch Aufstieg von überdurchschnittlich befähigten Beamten der nächstniedrigeren Laufbahngruppe zu decken und daß hinter diesem dienstlichen Interesse das Interesse des Beamten am Aufstieg zurücktritt.

Die Verminderung der Dienstbezüge infolge des Aufstiegs (durch Wegfall einer Amtszulage oder ruhegehaltfähigen Stellenzulage) führt nach dem Gesetzentwurf zu einer aufzehrbaren Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 und damit zu einer Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Recht. Im Interesse des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziels der leistungsgerechteren Bezahlung muß jedoch sichergestellt werden, daß durch den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe keine Einkommenseinbußen der aufsteigenden Beamten eintreten.

Zu diesem Zweck ist eine Klarstellung in § 13 Abs. 1 dahingehend erforderlich, daß der Aufstieg hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Folgen - wie bisher - dem Verwendungswechsel aus organisatorischen Gründen gleichsteht. Damit wird gewährleistet, daß im Falle des Ausscheidens aus einer zulageberechtigenden Verwendung durch Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe auch künftig für die dadurch weggefallene Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage ein Ausgleich nach § 13 Abs. 1 gewährt werden kann.

Fz

zu Ziffer 16

Bei Min-
derheit zu
Ziff. 21

Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe ist ein Verwendungswechsel aus dienstlichen Gründen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.8.1995 - 2 C 29.94 -).

Die Verminderung der Dienstbezüge infolge eines Aufstiegs (Wegfall einer Amtszulage oder ruhegehaltfähigen Stellenzulage) führt daher nach dem Gesetzentwurf zu einer aufzehrbaren Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2.

Solange die Aufstiegsbeamten nicht im ersten Beförderungsamt ihrer neuen Laufbahn sind, führen Aufzehrungen der Ausgleichszulage zu geringeren Dienstbezügen im Vergleich zu den im Spitzenamt der bisherigen Laufbahngruppe verbliebenen - z.T. weniger befähigten - Beamten. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte stärker leistungsorientierte Besoldung gebietet es, entsprechend der jetzigen Rechtslage in § 13 Abs. 3 Satz 3 BBesG solche Konsequenzen zu vermeiden. Die Verminderung in den Dienstbezügen infolge des Aufstiegs soll daher in den Katalog des § 13 Abs. 1 aufgenommen werden; wegen der Aufzehrung einer Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1, die auf den Wegfall einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage zurückzuführen ist, wird auf Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der Empfehlung verwiesen.

Fz

zu Ziffer 17

Dienstrechtliche Maßnahmen einer Versetzung in ein anderes niedriger besoldetes Amt ohne Zustimmung des Beamten in den in § 13 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genannten Fällen sind ein weitgehender Eingriff in die dienstrechtliche Stellung des Beamten. Das Einkommen des Beamten muß in besonderem Maße gesichert werden, soweit es um ruhegehaltfähige Dienstbezüge (auch ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen) geht. Wie nach der jetzigen Rechtslage in § 13 Abs. 1 BBesG sollen bei solchen besonderen dienstrechtlichen Maßnahmen ruhegehaltfähige Stellenzulagen und ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren bei der Ausgleichszulage dem Grundgehalt und den Amtszulagen voll gleichgestellt werden. Damit werden auch vorübergehende Schlechterstellungen von Aufstiegsbeamten im Vergleich zu den in der bisherigen Laufbahngruppe verbliebenen Beamten bei Wegfall von ruhegehaltfähigen Stellenzulagen (z.B. beim Aufstieg vom gehobenen technischen Dienst in A 13 in das Eingangsamt des höheren technischen Dienstes in A 13) vermieden (vgl. Buchst. a), aa).

In
Fz
R

zu Ziffer 18 und 19

Die Neuregelung des § 13 Abs. 2 BBesG sieht für den Verwendungswechsel aus "anderen dienstlichen Gründen" eine Ausgleichszulage auch für den Wegfall von Stellenzulagen vor. Damit soll der Wechsel aus einer zulageberechtigenden Verwendung in eine nichtzulageberechtigende Verwendung durch andere als die in § 13 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen - z.B. im Wege der Abordnung - erleichtert werden.

Für den finanziellen Ausgleich wird dabei - abweichend vom geltenden Recht - nicht mehr unterschieden zwischen ruhegehaltfähigen und nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen. In beiden Fällen sieht die Neuregelung einen Ausgleich vor, wenn die Stellenzulage mindestens drei Jahre bezogen worden ist.

Dies bedeutet gegenüber dem bisherigen Recht

- für nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, soweit sie mindestens drei Jahre bezogen worden sind, eine Verbesserung
- für ruhegehaltfähige Stellenzulagen, soweit sie weniger als drei Jahre bezogen worden sind, eine Verschlechterung.

Die Verbesserung bei den nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen ist im vorgesehenen Umfang nicht gerechtfertigt. Die Mindestbezugsdauer der Stellenzulage von drei Jahren ist im Hinblick auf die voraussichtliche Laufzeit der Ausgleichszulage zu kurz.

[Dies wird an folgendem Beispiel deutlich:

[nur
In, R]

Die Sicherheitszulage nach Vorbemerkung Nr. 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A/B in Höhe von rd. 423 DM würde trotz Aufzehrung um die Hälfte künftiger Bezügeerhöhungen (Maßstab 1995: 3,2 v.H. = rd. 170 DM) in Höhe von 85 DM knapp fünf Jahre fortgewährt werden. Der Stellenzulage aus einer drei Jahre andauernden zulageberechtigenden Verwendung stünde demnach eine Ausgleichszulage für die Dauer von fünf Jahren gegenüber, die trotz Aufzehrung im Gesamtvolumen der weggefallenen Stellenzulage entspricht. Damit würde die beabsichtigte Wirkung der Aufzehrklausel weitgehend aufgehoben.]

[nur
In, R]

Dem Ziel der Neuregelung entsprechend, den beim Verwendungswechsel gegebenen Einkommensstand zu sichern, sollte deshalb die Mindestzeit der zulageberechtigenden Verwendung auf fünf Jahre erhöht werden. [Damit wird sichergestellt, daß die Ausgleichszulage im Regelfall für den gleichen Zeitraum gewährt wird, der dem Zeitraum der Mindestverweildauer der zulageberechtigenden Verwendung (fünf Jahre) entspricht.]

Für eine Verschlechterung bei den ruhegehaltfähigen Stellenzulagen gegenüber geltendem Recht durch Einführung einer Mindestbezugsdauer besteht im Hinblick auf die gefestigte Rechtsposition des Inhabers einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage kein Anlaß. Anders als bei dem künftig geltenden Ausgleich für nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen ist beim Ausgleich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen - wie bisher - keine Mindestzeit erforderlich.

Fz

zu Ziffer 20

Überleitungs- und Ausgleichszulagen (z.B. Überleitungszulagen nach Art. 13 § 1), die auf den Wegfall der in § 13 Abs. 4 des Gesetzentwurfs genannten Dienstbezüge zurückzuführen sind, müssen ebenfalls in die Bemessung einer Ausgleichszulage nach § 13 eingehen, um nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

In 22. Zu Artikel 3 Nr. 7 (§ 22 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 7 ist § 22 wie folgt zu ändern:

- aa) Die Worte "Die Länder können" sind durch die Worte "Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung" zu ersetzen.
- bb) Das Wort "einstufen" ist durch das Wort "einzustufen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einstufung der Ämter sollte im Verordnungswege durch die Landesregierungen erfolgen. Aus praktischen Gründen empfiehlt sich eine Verordnungsermächtigung als das flexiblere Instrument. Bisher enthielt § 22 BBesG eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung.

In
Fz

Zu Artikel 3 Nr. 8, 11, 24 Buchstabe a und Artikel 12 Abs. 2 (§§ 26, 35 BBesG und Bundesbesoldungsordnungen A und B)

In Artikel 3 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 26 wird wie folgt geändert:

23. a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, daß eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt."
24. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- "5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 1 und der Rechtsverordnungen zu Absatz 4 oder 5 ergeben würde."
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen in Gemeinden,

(noch Ziff. 24)

Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Stadtstaaten

1. abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 andere Obergrenzen festzusetzen; für Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter dürfen höhere Obergrenzen nur festgesetzt werden, wenn sie weniger als 150.000 Einwohner haben,
2. innerhalb der nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 oder der nach Nummer 1 dieses Absatzes festgesetzten Obergrenzen Vorschriften über die höchstzulässigen Ämter sowie über die Zahl und das Verhältnis der Beförderungsämters zueinander zu erlassen,
3. besondere Funktionen zu bestimmen, die bei der Anwendung der Obergrenzen nach Absatz 1 oder nach Absatz 4 Nr. 1 unberücksichtigt bleiben können,
4. abweichend von den Obergrenzen für Amtszulagen in den Fußnotenregelungen zu den Besoldungsordnungen zu bestimmen, daß eine Planstelle mit der Amtszulage ausgestattet werden kann.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden."

25. e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämters die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf

(noch Ziff. 25)

jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Bundesbesoldungsordnung A oder zu einer Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden."

Als Folge ist

- Artikel 3 Nr. 11 und Nr. 24 Buchstabe a zu streichen.
- Artikel 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 zu streichen.
- Artikel 12 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung sowie die in Absatz 1 genannten Verordnungen sind bis zum Inkrafttreten der auf Grund des § 22 des Bundesbesoldungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung weiter anzuwenden."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Freigabe der Stellenobergrenzen zur Regelung durch die Länder ist im Hinblick auf die möglichen dienstrechtlichen und fiskalischen Folgen nicht vertretbar. Die Regelung des § 26 BBesG war das Kernstück der Besoldungsreform von 1975, für die seinerzeit eigens die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes geschaffen wurde. Die Stellenobergrenzen dienten - und dienen auch heute noch - der Besoldungseinheit und der Besoldungsgerechtigkeit. Gleichzeitig sollen sie einen ruinösen Besoldungswettlauf zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verhindern. Diese Erfordernisse bestehen nach wie vor, so daß die Voraussetzungen nach Art. 72 Abs. 3 GG für eine Delegation an die Länder nicht gegeben sind.

Um allerdings die teilweise als zu starr empfundene Regelung der Stellenobergrenzen - insbesondere für die Kommunen - zu flexibilisieren, sieht der Antrag folgende Änderungen des § 26 Bundesbesoldungsgesetz vor:

- Einführung einer Regelung, wonach Angestellte bei der Bemessungsgrundlage mitgerechnet werden dürfen,
- Erhöhung der Einwohnergrenze für Sonderregelungen in Gemeinden von 100.000 auf 150.000 Einwohnern,
- Freistellung von den Obergrenzen für Bereiche, in denen die Personalaufwendungen budgetiert werden,

(noch Ziff. 23 bis 25)

- Verlagerung der Ermächtigung zur Bestimmung von Funktionen, die bei Kommunen etc. bei der Anwendung der Obergrenzen unberücksichtigt bleiben können, vom Bund auf die Länder,
- Wegfall der Stellenobergrenzen für das erste Beförderungsamts (bei dem sich wegen der Altersstruktur der Beamten in vielen Bereichen ein Beförderungsstau ergeben hat),
- Einfügung einer Regelung zur Erleichterung der notwendigen Rückführung der Beförderungsstellen im Zusammenhang mit Rationalisierungen (die Regelung entspricht inhaltlich dem noch nicht abschließend vom Bundestag behandelten Gesetzesantrag des Bundesrates - BR-Drucksache 942/94 -),

Mit diesen Maßnahmen dürften die Anforderungen an eine Lockerung der Stellenobergrenzen weitgehend erfüllt werden.

Soweit im übrigen Verbesserungen der Stellenobergrenzen für notwendig erachtet werden, können diese im Rahmen der vorhandenen Ermächtigungen verwirklicht werden, wobei auf das durch Grundgesetzänderung eingeführte Antragsrecht der Länder zu Bundesverordnungen hinzuweisen ist.

FJ 26. Zu Artikel 3 Nr. 9 und 15 (§§ 27 Abs. 3 und 42a Abs. 1 BBesG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 9 ist in § 27 Abs. 3 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:
"Beim Vorliegen gleicher Leistung sind Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in diesen Besoldungsgruppen zu berücksichtigen."
- b) In Nummer 15 ist in § 42a Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
"Beim Vorliegen gleicher Leistung sind Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in diesen Besoldungsgruppen zu berücksichtigen."

Begründung:

Am Leistungsgrundsatz orientierte finanzielle Anreize im Beamtenverhältnis innerhalb des verliehenen Amtes sowie Leistungskomponenten in der Grundgehaltstabelle sollten bei ihrer personenbezogenen Zuordnung oder Vergabe den Grundsätzen des Gleichberechtigungsgebotes entsprechen, auch wenn es sich nicht um Beförderungen im laufbahnrechtlichen Sinne handelt.

(noch Ziff. 26)

Zudem ist die Verteilung der Leistungsanreize unabhängig von Arbeitszeitformen und/oder -umfängen sicherzustellen. Daher sollten beim Vorliegen gleicher Leistung Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den betreffenden Besoldungsgruppen berücksichtigt werden.

FJ 27. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 27 Abs. 3 Satz 7 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 9 ist in § 27 Abs. 3 der Satz 7 wie folgt zu fassen:

"Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich die Einführung und nähere Ausgestaltung der Gewährung von Leistungsstufen und der Hemmung des Aufstiegs in den Stufen durch Rechtsverordnung zu regeln."

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht in Artikel 3 Nr. 9 eine Änderung des § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vor, wonach Steigerungen im Grundgehalt zukünftig leistungsabhängig erfolgen sollen. In der Neufassung des § 27 Abs. 1 BBesG ist u.a. festgelegt, daß das Grundgehalt nach Stufen bemessen wird und das Aufsteigen in den Stufen sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung bestimmt. Nach § 27 Abs. 3 BBesG soll bei dauerhaft erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die nächsthöhere Stufe vorzeitig als Grundgehalt festgesetzt werden können (Leistungsstufe); diese Leistungsstufen sollen in einem Kalenderjahr bis zu 10 vom Hundert der noch nicht im Endgrundgehalt befindlichen Beamtinnen und Beamten gewährt werden können. Außerdem ist in dem neuen § 27 Abs. 3 BBesG bei nicht anforderungsgerechter Leistung auch eine Hemmung des Aufstiegs in den Stufen vorgesehen; wird festgestellt, daß die Leistungen nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entsprechen, sollen die betroffenen Beamtinnen und Beamten so lange in der bisherigen Stufe verbleiben, bis ihre Leistungen ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigen.

Im Hinblick auf die vorgesehene Neuregelung des Aufstiegs in den Stufen sollen die Bundesregierung und die Landesregierungen nach § 27 Abs. 3 Satz 7 BBesG ermächtigt werden, jeweils für ihren Bereich zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Stufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs hierzu ausdrücklich hervorgehoben wird, soll der

(noch Ziff. 27)

Bundesregierung und den Landesregierungen damit die Möglichkeit gegeben werden, jeweils eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Regelung zu treffen. Angesichts dessen, daß die Vergabe von Leistungsstufen ebenso wie das Verbleiben in der bisherigen Stufe, insbesondere im Lehrbereich, mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein würde, setzen den Bedürfnissen der Länder entsprechende Regelungen insofern allerdings eine offener formulierte Verordnungsermächtigung voraus. Um die jeweiligen Landesregierungen tatsächlich in die Lage zu versetzen, eine an den Bedürfnissen des einzelnen Landes orientierte Regelung zu treffen, ist in der Ermächtigungsvorschrift demnach eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß nicht nur die nähere Ausgestaltung, sondern auch die Einführung von Leistungsstufen und einer Hemmung des Aufstiegs in den Stufen durch Rechtsverordnung geregelt werden kann.

In
Fz

28. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 27 Abs. 3 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 9 ist in § 27 Abs. 3 nach Satz 7 folgender Satz einzufügen:

"In der Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß bei Dienstherren mit weniger als zehn Beamten (im Sinne des Satzes 2) in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsstufe gewährt wird."

(29.
nur In)

Begründung:

Für Dienstherren mit kleinem Personalkörper führt die Obergrenze von zehn vom Hundert der Beamten des jeweiligen Dienstherren zu einer nicht sachgerechten Einschränkung bei der Gewährung von Leistungsstufen. Auch solche Dienstherren müssen die Möglichkeit haben, einem besonders befähigten Beamten eine Leistungsstufe zu gewähren. [Die Zahl der betroffenen Beamten soll auf einen Beamten bei einem kleinen Dienstherren beschränkt bleiben, um eventuelle Überholeffekte im Vergleich zu Dienstherren mit größerem Personalkörper zu vermeiden.]

In
Fz

[nur Fz]

R 30. Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 27 BBesG), Nr. 27 i.V.m. Anlage 1 i.V.m. Artikel 13 § 1 (Überleitungszulage) und Artikel 14 § 3 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Gruppe der Beamten (und Richter), *) die aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) von einer Absenkung der Eingangsbesoldung betroffen gewesen ist und die als Folge der im Entwurf vorgenommenen Neugestaltung der Grundgehaltstabellen eine Verringerung ihrer Dienstbezüge zu erwarten haben wird, und die damit im Vergleich zu anderen Gruppen wesentlich stärker belastet wird, eine hinreichende Rechtfertigung nach Artikel 3 Abs. 1 GG gegeben ist.

Begründung:

Die Gruppe der Einstellungsjahrgänge, die als Folge des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 von einer Absenkung der Eingangsbesoldung mit der Begründung ihrer noch geringeren Leistungsfähigkeit als Berufsanfänger betroffen war, wird durch die gesetzliche Neuordnung der Grundgehaltstabellen erneut Einkommenseinbußen hinnehmen müssen. Sie wird damit wesentlich stärker belastet als andere von der Neuregelung betroffenen Gruppen (doppelte Benachteiligung).

Dem Gesetzgeber steht bei Regelungen des Besoldungsrechts ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum zu; der Beamte hat grundsätzlich keinen Anspruch, daß ihm eine Besoldungsregelung, unter der er in das Beamtenverhältnis eingetreten ist, unverändert erhalten bleibt (BVerfGE 61, 43/63; 76, 256/310). Bei aller Weite der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit auf besoldungs- und versorgungsrechtlichem Gebiet ist auch hier stets zumindest die Willkürgrenze zu beachten. "Der Gleichheitssatz muß sich auch in Zeiten der Verknappung der dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel ... bewähren" (BVerfGE 61, 43/63).

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 3 Abs. 1 GG unterliegt der Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäßig einer strengen Bindung (BVerfGE 89, 365/375 f.). Für sie muß ein rechtfertigender Grund bestehen.

Für die doppelte Benachteiligung der vorbeschriebenen Personengruppen läßt sich, auch im Hinblick auf das Fehlen einer speziellen Kompensationsregelung, der Entwurfsbegründung eine solche Rechtfertigung nicht entnehmen. Der Bundesrat hat Bedenken, ob der Gesichtspunkt der Mittelknappheit sowie der Kostenneutralität des Reformwerks mit Rücksicht auf die Entscheidung BVerfGE 76, 256/311 als ausreichende Rechtfertigung angesehen werden kann.

*) Entfällt bei Annahme von Ziff. 34.

FJ 31. Zu Artikel 3 Nr. 10 (§ 28 Abs. 3 und 4 BBesG)

Artikel 3 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten der Kinderbetreuung und Zeiten der häuslichen Pflege und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Absatz 2 gilt auch nicht für Verfolgungszeiten nach dem beruflichen Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314), soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4)Die Berechnung und weiter wie Regierungsvorlage." '

Begründung:

Nach der derzeitigen Rechtsprechung und Berechnungsgrundlage des Besoldungsdienstalters werden Zeiten einer Beurlaubung für die Kinderbetreuung abhängig davon, ob die Beurlaubung in Zeiten vor oder nach Vollendung des 31., 35. oder 40. Lebensjahres fällt, unterschiedlich berücksichtigt. Eine Familienphase nach dem 31. oder 35. Lebensjahr bedeutet für Frauen eine Benachteiligung in der Berechnungsgrundlage. Darüber hinaus unterbrechen nach den aktuellen Erhebungen ca. 60 % der Beamtinnen ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen länger als 3 Jahre. Im Hinblick darauf, daß sich Erziehungs- und Pflegezeiten nicht auf 3 Jahre begrenzen lassen, soll mit der Neuformulierung des § 28 Abs. 3 - Wegfall der 3-Jahres-Grenze - eine Kompensationsregelung für Personen geschaffen werden, die in ihrer Beurlaubung gesellschaftliche und familiäre Pflichten wahrnehmen.

In
Fz

32. Zu Artikel 3 Nr. 12 und Anlage 1 Nr. 3 (§ 36 BBesG; BBesO C)

a) In Artikel 3 Nr. 12 ist § 36 wie folgt zu fassen:

"§ 36

Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(3) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters gelten die §§ 28 und 30 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt."

b) Anlage 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 32)

3 Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.578,93	4.739,69	4.900,45	5.061,21	5.221,97	5.382,73	5.543,49	5.704,25	5.865,01	6.025,77	6.186,53	6.347,29	6.508,05	6.668,81	
C 2	4.588,95	4.845,15	5.101,35	5.357,55	5.613,75	5.869,95	6.126,15	6.382,35	6.638,55	6.894,75	7.150,95	7.407,15	7.663,35	7.919,55	8.175,75
C 3	5.053,22	5.343,31	5.633,40	5.923,49	6.213,58	6.503,67	6.793,76	7.083,85	7.373,94	7.664,03	7.954,12	8.244,21	8.534,30	8.824,39	9.114,48
C 4	6.418,93	6.710,54	7.002,15	7.293,76	7.585,37	7.876,98	8.168,59	8.460,20	8.751,81	9.043,42	9.335,03	9.626,64	9.918,25	10.209,86	10.501,47

(noch Ziff. 32)

Begründung:

zu Buchstabe a:

Folge von Buchstabe b; danach soll es hinsichtlich der Besoldungsordnung C bei der bisherigen Tabellenstruktur verbleiben. Folglich müssen auch die zur Zeit geltenden Regelungen über die Bemessung des Grundgehalts und des Besoldungsdienstalters weiter beibehalten werden.

zu Buchstabe b:

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an die Veränderungen in der Besoldungsordnung A eine strukturelle Änderung der Besoldungsordnung C (Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, künstlerische Assistenten und wissenschaftliche Assistenten) vor. Die beiliegende Fassung stellt die bisherige Tabellenstruktur (Aufsteigen im Zwei-Jahres-Rhythmus mit gleichbleibenden Steigerungsbeträgen) wieder her. Die zur Zeit geltenden Grundgehaltssätze werden lediglich um die Beträge der allgemeinen Stellenzulage (72,71 DM) und des Ortszuschlags der Stufe 1 (946,46 DM, in BesGr. C4 1.122,16 DM) angehoben, die künftig nicht mehr als gesonderte Besoldungsbestandteile ausgewiesen werden sollen.

Für eine Veränderung der Grundgehaltsstruktur wie im Gesetzentwurf vorgesehen, besteht - anders als bei der Besoldungsordnung A - kein zwingender sachlicher Grund, weil die Regelung von Leistungsstufen und Aufstiegs-hemmungen im Bereich der Besoldungsordnung C ausgeschlossen ist, um jede exekutive Einflußnahme auf die Freiheit der Lehre und Forschung über Besoldungsleistungen zu vermeiden. Auch eine Umschichtung des Lebenseinkommens zugunsten einer verbesserten Besoldung für Berufsanfänger wird im Hinblick auf die Höhe der (Anfangs-)Grundgehälter der Besoldungsordnung C nicht für erforderlich gehalten, zumal insbesondere in die Besoldungsgruppe C1 nach § 48 HRG ganz überwiegend nur jüngere, befristet im Hochschul-dienst tätige Beamte eingestuft sind.

Aufgrund der besonderen Personalstruktur im Hochschulbereich würde die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung der Besoldungsordnung C in den Ländern zu Mehrkosten führen, ohne daß davon zusätzliche Leistungsanreize aus-gingen.

Die Beibehaltung der bisherigen Tabellenstruktur schließt eine spätere Einbe-ziehung des Hochschulbereichs oder eines Teils davon in das für die Besol-dungsordnung A vorgesehene veränderte Bezahlungssystem durch weitere Rechtsänderung nicht aus. Dabei könnte ggf. auf die im Besoldungsordnung A-Bereich gesammelten Erfahrungen zurückgegriffen und außerdem eine kosten-neutrale neue Tabellenstruktur beschlossen werden.

Fz 33. Zu Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe a und Anlage 1 Nr. 4 (§ 38 BBesG; BBesO R)

- a) In Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe a ist das Wort "neunundzwanzigste" durch das Wort "siebenundzwanzigste" zu ersetzen.
- b) In Anlage 1 ist die Tabelle Nr. 4 *) entsprechend zu ändern.

Begründung:zu Buchstabe a:

Nach bisherigem Recht erhalten alle Richter und Staatsanwälte, die das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, das Anfangsgrundgehalt ihrer Besoldungsgruppe so lange, bis sie das für das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen vorgesehene Lebensalter vollendet haben. Diese mit Inkrafttreten des 2. BesVNG zum 1.7.1975 eingeführte Regelung sollte sicherstellen, daß sich die beim 31. Lebensjahr beginnende Richterbesoldung aus Gründen der Chancengleichheit nicht wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten in der BesGr A 13 unterscheidet (BT-Drs. 7/1906 S. 100). Der Gesetzgeber ging seinerzeit von der Annahme aus, daß Richter und Staatsanwälte i.d.R. erst mit 31 Jahren in den öffentlichen Dienst eintreten.

Diese Annahme hat sich als nicht zutreffend erwiesen. So hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.1984 (BGBl. I S. 1710) zur Begründung eines von allen Ländern getragenen Änderungsantrags ausgeführt, daß die Zahl der vor dem 31. Lebensjahr eintretenden Richter und Staatsanwälte wesentlich größer sei als die Zahl der Richter und

*) In Tabelle Nr. 4 (Ziff. 34) noch nicht berücksichtigt.

(noch Ziff. 33)

Staatsanwälte, die erst im Alter von 31 oder 32 Jahren eintreten. Dies führe zu einer Wettbewerbsverzerrung, die nur dadurch gemildert werden könne, daß den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine Lebensaltersstufe (29. Lebensjahr) vorgeschaltet werde (BT-Drs. 10/881 S. 9). Der Deutsche Bundestag griff den Vorschlag nicht auf, da das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ab 1.1.1984 ohnehin eine generelle Absenkung der Eingangsbesoldung im gehobenen und höheren Dienst bestimmte (§ 19a BBesG). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Absenkung der Eingangsbesoldung der Richter und Staatsanwälte durch eine vorgeschaltete Lebensaltersstufe hätte zusammen mit der für die Dauer von vier Jahren geltende Absenkung der Bezüge auf 90 v.H. durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 wie eine zusätzliche Sparmaßnahme gewirkt, die die Grenze des Zumutbaren überschritten hätte (BT-Drs. 10/2233 S. 11). Der Vorschlag der Vorschaltung einer Lebensaltersstufe wurde nach dem Auslaufen der Absenkung der Eingangsbesoldung ab 1.1.1990 nicht mehr aufgegriffen.

Die Erfahrungen der Praxis aus jüngster Vergangenheit haben in Bayern bestätigt, daß das Eintrittsalter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst sich deutlich verringert hat. Hauptgründe dafür sind die kürzeren Studienzeiten und das vollständige Greifen der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes. Die sog. Freischuß-Regelungen und ein verkürzter Wehrdienst werden diese Entwicklung in Zukunft noch verstärken. So sind in Bayern im Jahr 1995 von insgesamt 272 Richtern und Staatsanwälten im Alter bis einschließlich 31 Jahre knapp 25 v.H. jünger als 29 Jahre: 26 Jahre: 8, 27 Jahre: 20, 28 Jahre: 39, 29 Jahre: 57, 30 Jahre: 70, 31 Jahre: 78. Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit lag im ersten Halbjahr 1995 der prozentuale Anteil der eingestellten Proberichter im Eintrittsalter von 26 Jahren bei 25 v.H., von 27 Jahren bei 62,5 v.H. und von 28 Jahren bei 12,5 v.H.

(noch Ziff. 33)

zu Buchstabe b:

Die im Vergleich mit dem Inkrafttreten des 2. BesVNG im Jahr 1975 veränderte Altersstruktur der eingestellten Proberichter hat dazu geführt, daß sich entgegen der Zielsetzung des Gesetzes die Richterbesoldung wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten in der BesGr A 13 unterscheidet. Im Alter von 27 und 28 Jahren beträgt der Gehaltvorsprung der Richter und Staatsanwälte monatlich 448,48 DM, im Alter von 29 und 30 Jahren monatlich 287,72 DM.

Der Gesetzentwurf trägt mit dem Vorziehen der ersten Lebensaltersstufe auf das 29. Lebensjahr dieser Entwicklung nicht Rechnung, da der Monatsbetrag der Lebensaltersstufe unverändert bleibt. So beträgt bei einem Lebensalter von 27 und 28 Jahren der Gehaltvorsprung der Richter und Staatsanwälte nach dem Gesetzentwurf trotz der Verbesserungen in den ersten Stufen der Grundgehaltstabelle der Besolungsordnung A monatlich 368,13 DM.

Dies soll durch die neue Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R vermieden werden. Die erste Stufe beginnt in einem Lebensalter von 27 Jahren. Sie ist im Betrag um eine halbe Stufe, d.h. um 245 DM gegenüber der zweiten Stufe abgesenkt. Der Gehaltvorsprung der Richter und Staatsanwälte vermindert sich dadurch auf monatlich 123,13 DM.

In
Fz

34. Zu Artikel 3 Nr. 13 und Anlage 1 Nr. 4 (§ 38 BBesG; BBesO R)

a) In Artikel 3 Nr. 13 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen ruht, solange der Richter oder Staatsanwalt vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens. § 28 Abs. 3 und § 30 gelten entsprechend."

b) Anlage 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 45
und 57

(noch Ziff. 34)

Begründung:

zu Buchstabe a:

Folge von Buchstabe b; danach soll es in der Besoldungsordnung R bei der bisherigen Tabellenstruktur verbleiben. Folglich müssen auch die übrigen Vorschriften über die Bemessung des Grundgehalts und über das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen insoweit beibehalten werden.

zu Buchstabe b:

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an die Veränderungen in der Besoldungsordnung A bei den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine strukturelle Änderung der Besoldungsordnung R für Richter und Staatsanwälte vor. Die beiliegende Fassung stellt die bisherige Tabellenstruktur (Aufsteigen grundsätzlich im Zwei-Jahres-Rhythmus mit gleichbleibenden Steigungsbeträgen wieder her. Die geltenden Grundgehaltsätze werden lediglich um die Beträge der allgemeinen Stellenzulage (72,71 DM) angehoben, die künftig nicht mehr als gesonderte Besoldungsbestandteile ausgewiesen werden. Die Beträge der Festgehälter (Besoldungsgruppen R 3 bis R 10) bleiben unverändert.

Für eine Veränderung der Grundgehaltsstruktur wie im Gesetzentwurf vorgesehen besteht - anders als bei der Besoldungsordnung A - kein zwingender sachlicher Grund, weil wegen ihrer richterlichen Unabhängigkeit die Richter - und damit auch die Staatsanwälte - nicht in die Regelung von Leistungsstufen und Aufstiegshemmungen einbezogen werden sollen. Auch eine Umschichtung des Lebenseinkommens zugunsten einer verbesserten Besoldung für Berufsanfänger wird im Hinblick auf die Höhe der (Anfangs-)Grundgehälter der Besoldungsordnung R nicht für erforderlich gehalten.

Die Beibehaltung der derzeitigen Tabellenstruktur schließt eine spätere Einbeziehung auch der Richter und Staatsanwälte in das für die Besoldungsordnung A vorgesehene veränderte Bezahlungssystem (Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen) durch weitere Rechtsänderung nicht aus. Dabei könnte ggf. auf die bis dahin gesammelten Erfahrungen zurückgegriffen und außerdem eine kostenneutrale neue Tabellenstruktur beschlossen werden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen würden im übrigen zu Mehrkosten vor allem für die Länder führen. Diese ergeben sich u.a. daraus, daß für jüngere Richter und Staatsanwälte eine höhere Besoldung vorgesehen ist, der bei den Richtern und Staatsanwälten in den unveränderten Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 keine Einsparungen gegenüberstehen.

Außerdem wird den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine Lebensaltersstufe (29. Lebensjahr) mit abgesenktem Grundgehalt vorgeschaltet.

Mit dem Vorschalten einer Lebensaltersstufe wird die Konsequenz daraus gezogen, daß schon nach den Erfahrungen früherer Jahre immer mehr Richter und Staatsanwälte bereits vor Vollendung des 31. Lebensjahres den Dienst im

(noch Ziff. 34)

Eingangsam aufgenommen haben. Nach neueren Erhebungen hat sich dieser Trend in letzter Zeit erheblich verstärkt; inzwischen ist in allen Ländern die weit überwiegende Zahl der Richter und Staatsanwälte bei der Einstellung jünger als 31, ein nicht geringer Anteil davon sogar jünger als 29 Jahre. Das Grundgehalt der neuen Eingangsstufe bei R 1 entspricht dem Grundgehalt eines 29jährigen Beamten des höheren Dienstes in Besoldungsgruppe A 13.

Bei der Neuregelung der Besoldung 1975 war das 31. Lebensjahr als allgemeines Einstiegsalter für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 bestimmt worden, weil damals noch davon ausgegangen werden konnte, dies sei - ausbildungsbedingt - das frühestmögliche Eintrittsalter. Das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe R 1 orientierte sich seinerzeit an dem Grundgehalt eines 31jährigen Beamten des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, weil sich die Anfangsbesoldung eines Richters aus Gründen der Chancengleichheit nicht wesentlich von der Besoldung eines gleichaltrigen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes unterscheiden soll; hieran wird festgehalten.

Der Bundesrat hat bereits 1984 in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgeschlagen, den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine Lebensaltersstufe (29. Lebensjahr) vorzuschalten. Der Bundestag hat dies seinerzeit nur deshalb nicht beschlossen, weil die Maßnahme angesichts der damals eingeführten allgemeinen Absenkung der Eingangsbesoldung (§ 19a BBesG), die auch die Richter und Staatsanwälte erfaßte, wie eine zusätzliche Sparmaßnahme zu Lasten dieses Personenkreises gewirkt hätte (BT-Drs. 10/2233 vom 31.10.1984). Die allgemeine Absenkung der Eingangsbesoldung ist für den höheren Dienst bereits ab 1.1.1990 abgeschafft.

Durch das Vorschalten der Lebensaltersstufe 29. Lebensjahr werden sich bei Besoldungsgruppe R 1 Einsparungen ergeben. In Besoldungsgruppe R 2 wird sich die Maßnahme praktisch nicht auswirken, weil Richter und Staatsanwälte diese Besoldungsgruppe regelmäßig erst später als im Alter von 29 oder 30 Jahren erreichen.

Fz
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 37

35. Zu Artikel 3 Nr. 14, 17, 18, 19a - neu -, 20, 21, 27 und 28 (§§ 39, 40, 52, 56, 57, 59, 70, 62, 63 und Anlagen IV, V und VIII BBesG)
Artikel 4 Nr. 6, 7a bis d - neu -, 9, 9a bis d - neu - und 10 (§§14, 20, 24, 25, 39, 50, 53, 54, 55, 62 und 69b BeamtVG)
Artikel 11 Abs. 6 und 7 - neu -
Artikel 13 §§ 1, 1a - neu -
Anlage 2 und 3 - neu -

a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

aaa) § 39 Abs. 2 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 40 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

bbb) § 40 ist wie folgt zu fassen:

"§ 40

Stufen des Familienzuschlages

(1) Einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, die auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung aus der letzten Ehe monatlich mindestens Unterhalt in Höhe von 400 Deutsche Mark leisten,

wenn das Einkommen des Ehegatten beziehungsweise des früheren Ehegatten im laufenden Kalenderjahr 24.000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Das Einkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz mit der Maßgabe, daß Rentenbezüge mit dem Bruttobetrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen sind, sowie die dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz unterliegenden Leistungen,

(noch Ziff. 35)

3. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihren alleinigen Haushalt aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrags der Stufe 1 übersteigen. Als in den Haushalt aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(2) Einen Familienzuschlag der Stufe 2 erhalten Beamte, Richter und Soldaten, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht. Beamten, Richtern und Soldaten, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz nur deshalb nicht zusteht, weil die Ausschlußgründe des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz vorliegen, erhalten einen Familienzuschlag nach Satz 1, wenn weder der Kindergeldempfänger noch eine andere Person aus einem Beschäftigungsverhältnis für das Kind einen solchen Familienzuschlag oder eine andere kindbezogene laufende monatliche Leistung erhält. Erhält ein Kindergeldberechtigter auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung einen gekürzten Familienzuschlag nach den Sätzen 1 oder 2, wird der Unterschiedsbetrag bis zum vollen Familienzuschlag derjenigen anderen Person gewährt, der ohne die Ausschlußgründe nach Satz 2 vorrangig Kindergeld zustehen würde. Satz 3 gilt entsprechend, wenn ein

...

(noch Ziff. 35)

Kindergeldberechtigter aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis eine niedrigere andere kindbezogene Leistung als den Familienzuschlag erhält; es wird jedoch höchstens ein Familienzuschlag in der Höhe gewährt, wie er nach den Sätzen 1 und 2 zustehen würde.

(3) Über die anspruchsbegründenden Tatsachen und deren Wegfall ist eine dienstliche Erklärung abzugeben; auf Verlangen sind Nachweise zu erbringen."

bb) Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

"17. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Ortszuschlag" durch die Worte "Familienzuschlag nach § 40 Abs. 2" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" ersetzt."

cc) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

"18. In § 56 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Abs. 6 Satz 3" durch die Angabe "Abs. 2 Sätze 3 und 4" ersetzt."

dd) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

"19a. In § 59 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort "Anwärterverheiratetenzuschlag" durch das Wort "Anwärterfamilienzuschlag" ersetzt."

ee) Nummer 20 wird wie folgt gefaßt:

"20. § 62 wird wie folgt gefaßt:

"§ 62

Anwärterfamilienzuschlag

Der Anwärterfamilienzuschlag wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 39 bis 41 gewährt."

(noch Ziff. 35)

ff) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

'21. In § 63 Abs. 3, § 64 Satz 3 und § 65 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" sowie in § 63 Abs. 3 und § 64 Satz 3 jeweils das Wort "Anwärterverheiratetenzuschlag" durch das Wort "Anwärterfamilienzuschlag" ersetzt."

gg) Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:

"27. Die Anlagen IV, V und VIII werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes ersetzt."

hh) Nummer 28 wird gestrichen.

b) Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

'6. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Ruhegehalt erhöht sich um 17,30 Deutsche Mark, wenn seiner Berechnung ein Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde liegt."

bb) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7 a bis d eingefügt:

7a. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

" Der Familienzuschlag der Stufe 1 gehört nur zur Bemessungsgrundlage des Witwengeldes, wenn bei der Witwe die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen; § 41 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

(noch Ziff. 35)

7b. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Der Familienzuschlag der Stufe 1 gehört auch dann zur Bemessungsgrundlage des Waisengeldes, wenn dieser dem Verstorbenen im Hinblick auf die Regelung in § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wegen des Einkommens des Ehegatten beziehungsweise des früheren Ehegatten nicht zu gewähren war."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

7c. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Bei der Berechnung des Ruhegehaltes wird der Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde gelegt, wenn er bei der Berechnung des Witwen- oder Waisengeldes berücksichtigt wird."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Sätze 1 und 2" ersetzt.

7d. § 39 Abs. 1 Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Das Witwengeld ist unter Zugrundelegung des Unfallruhegehaltes (§§ 36, 37) zu berechnen."

(noch Ziff. 35)

cc) In Nummer 9 wird § 50 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Neben dem Ruhegehalt wird ein Unterschiedsbetrag gezahlt, der dem Betrag des Familienzuschlags nach § 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht."

dd) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 9 a bis d eingefügt:

"9a. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinviertelfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1; bei Witwen wird der Familienzuschlag der Stufe 1 bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nur berücksichtigt, wenn bei der Witwe die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen;
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt; § 24 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.

Witwen und Waisen ist mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert ihres Versorgungsbezuges zu belassen."

9b. § 54 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

- "1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbe-

(noch Ziff. 35)

züge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1;

2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1; bei Witwen wird der Familienzuschlag der Stufe 1 nur berücksichtigt, wenn bei der Witwe die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen, bei Waisen ist § 24 Abs. 1 Satz 2 zu beachten;
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrundeliegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1; bei Witwen wird der Familienzuschlag der Stufe 1 und der Betrag nach § 14 Abs. 2 nur berücksichtigt, wenn bei der Witwe die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen."

9c. § 55 Abs. 2 Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- "2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde; bei Witwen wird der Familienzuschlag der Stufe 1 nur berücksichtigt, wenn bei der Witwe die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen, bei Waisen ist § 24 Abs. 1 Satz 2 zu beachten."

(noch Ziff. 35)

9d. § 62 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 5 wird nach dem Wort "Kindererziehungszuschlagsgesetzes" ein Komma angefügt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. die anspruchsbegründenden Tatsachen für den Bezug des Familienzuschlags (§ 50) sowie deren Wegfall"

b) In Satz 2 werden nach dem Wort "zuzustimmen" die Worte "und Nachweise zu erbringen" angefügt."

ee) In Nummer 10 wird in § 69b folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ist der Versorgungsurheber vor dem ... (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) in den Ruhestand getreten oder gestorben, gehört der Familienzuschlag der Stufe 1, wenn er nach § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der ab dem ... (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung nicht zusteht, auch in den Fällen zur Bemessungsgrundlage des Ruhegehalts, Witwen- und Waisengeldes, in denen bei Weitergeltung des § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 bestünde; § 40 Abs. 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung gilt entsprechend."

(noch Ziff. 35)

c) In Artikel 11 sind nach Absatz 5 folgende Absätze 6 und 7 anzufügen:

"(6) Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden

- a) in Nummer 1 das Wort "Ortszuschlag" durch das Wort "Familienzuschlag" und
- b) in Nummer 2 das Wort "Anwärterverheiratetenzuschlag" durch das Wort "Anwärterfamilienzuschlag" ersetzt,

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 40 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend."

(7) Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Angabe "Familienzuschlag der Stufe 1" ersetzt."

d) Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 1 wird wie folgt geändert:

[36.] [aaa) In Absatz 1 Satz 3
sind die Worte ", bei allgemeinen Erhöhungen der Dienst-
bezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages"
zu streichen.]

bbb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Stand am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ortszuschlag nach § 40 Abs. 2 oder 5 des Bundesbesoldungsgesetzes zu und würde dieser Anspruch bei Fortgeltung der Regelung am Tage des Inkrafttretens weiter bestehen, wird, wenn und solange ein Familienzuschlag nach § 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zusteht, in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ortszuschlag nach § 40 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 oder 5 des Bundesbesoldungsgesetzes a.F. für die Dauer eines Jahres eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage gewährt. Bei Eintritt des Versorgungsfalles innerhalb dieses Jahres wird die Überleitungszulage für die restliche Zeit dieses Jahres in Höhe des Betrages gewährt, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes aus dem Betrag der Überleitungszulage ergibt."

(noch Ziff. 35)

bb) Nach § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

" § 1 a
Anwärterverheiratetenzuschlag

Anwärter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Vorbereitungsdienst noch nicht abgeschlossen haben, erhalten an Stelle des Anwärterfamilienzuschlags nach Art. 3 Nr. 20 einen Anwärterverheiratetenzuschlag nach den bisherigen Vorschriften, wenn dies für sie günstiger ist."

e) In Anlage 2 sind

aa) die Angaben

"Stufe 2
(§ 40 Abs. 2)
323,63
332,19"

zu streichen,

bb) der Satz "Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 203,17 DM." durch die folgenden Sätze zu ersetzen:

"Der Familienzuschlag der Stufe 2 beträgt jeweils 153,17 DM für das erste und zweite und 203,17 DM für jedes weitere zu berücksichtigende Kind. Die Reihenfolge der berücksichtigungsfähigen Kinder bestimmt sich nach der Geburtenfolge; die nach § 40 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigungsfähigen Kinder sind mitzuzählen."

(noch Ziff. 35)

f) Nach Anlage 2 ist folgende neue Anlage 3 anzufügen:

"Anlage 3 (Anlage VIII des BBesG)**Anwärtergrundbetrag**
(Monatsbeträge in DM)

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres
A 1 bis A 4	1 308	1 433
A 5 bis A 8	1 508	1 676
A 9 bis A 11	1 595	1 788
A 12	1 828	2 034
A 13	1 880	2 097
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 935	2 166

Begründung:

I. Allgemeines:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist bei vielen Dienstherren - so auch bei den antragstellenden Ländern - bei Einführung der weiteren leistungsbezogenen Bezahlungselemente (Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien) nicht durchgehend kostenneutral. Die Umgestaltung der Grundgehaltstabellen führt bei erhöhten Grundgehaltssätzen sofort zu Mehrkosten, während Verminderungen in den Grundgehältern zu einer aufzehrbaren Überleitungszulage nach

(noch Ziff. 35)

Artikel 13 § 1 führen und sich dadurch eintretende Einsparungen erst sukzessive amortisieren. Entsprechend der Entschließung des Bundesrats am 8. Juli 1994 - Bundesrats-Drucksache 270/94 - soll der Gesetzentwurf angesichts der angespannten Haushalts- und Finanzlage insgesamt kostenneutral sein.

Die in der Gesetzesbegründung zu den Kosten genannten haushaltsrechtlichen Begleitmaßnahmen (zusätzliche Stelleneinsparungen) können bei vielen Dienstherren - so auch bei den antragstellenden Ländern - nicht herangezogen werden, weil kurz- und mittelfristig solche Maßnahmen bereits im Zuge von Stelleneinsparungen aus allgemeinen haushalts- und finanzpolitischen Gründen voll ausgeschöpft sind.

Um die durchgängige strikte Kostenneutralität des Reformgesetzes erreichen zu können, ist es erforderlich, in den Gesetzentwurf weitere Strukturmaßnahmen aufzunehmen, die unmittelbar für alle Dienstherren zur Einsparung von Personalkosten führen. Mit dem beiliegenden Antrag soll das Ortszuschlagsrecht (nunmehr: Familienzuschlag) in der Weise novelliert werden, daß der im Gesetzentwurf (Artikel 3 Nr. 14, § 40 Abs. 1 BBesG) genannte Familienzuschlag der Stufe 1 nur noch dann gewährt wird, wenn der Beamte, Richter oder Soldat eine Unterhaltspflicht gegenüber einer anderen Person in nicht nur unbedeutendem Umfang hat (z.B. gegenüber dem nicht erwerbstätigen Ehegatten). Außerdem soll das Recht zum Familienzuschlag vereinfacht werden. Die Anwärter sollen einen Anwärterfamilienzuschlag entsprechend § 40 Bundesbesoldungsgesetz erhalten.

Die Änderung beim Familienzuschlag der Stufe 1 in Artikel 3 Nummer 14 (§ 40 BBesG) hat auch Auswirkungen auf die Versorgung. Nach § 50 BeamtVG sind für den Familienzuschlag bei Versorgungsempfängern grundsätzlich die für die aktiven Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts maßgebend. Dies bedeutet, daß künftig bei verwitweten Ruhestandsbeamten der Familienzuschlag der Stufe 1 nur noch dann zur Bemessungsgrundlage des Ruhegehalts gehört, wenn die Voraussetzungen des neuen § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG vorliegen. Da verwitwete Beamte und verwitwete Ruhestandsbeamte als solche künftig den Familienzuschlag der Stufe 1 bzw. Ruhegehalt aus dem Familienzuschlag der Stufe 1 grundsätzlich nicht mehr erhalten, ist das Beamtenversorgungsgesetz folgerichtig so zu ändern, daß auch bei Witwen der Familienzuschlag der Stufe 1 künftig nur noch in den Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG zur Bemessungsgrundlage des Witwengeldes gehört. Beim Waisengeld soll hingegen die Bemessung aus dem Familienzuschlag der Stufe 1 unabhängig

(noch Ziff. 35)

von den zufälligen Einkommensverhältnissen des Ehegatten bzw. des früheren Ehegatten des Verstorbenen zur Zeit seines Todes sein. In die Rechtspositionen der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vorhandenen Versorgungsempfänger soll nicht eingegriffen werden.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Buchstabe a:

Zu aa)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelungen zum Familienzuschlag entsprechen den derzeitigen Regelungen des Ortszuschlagsrechts zu den Stufen 2 (sogenannter Verheiratetenzuschlag) und zu den Stufen 3 und ff. (sogenannter Kinderanteil im Ortszuschlag). Diese Regelungen des Ortszuschlags (nunmehr Familienzuschlag) sollen aktualisiert und vereinfacht werden, wodurch erhebliche Einsparungen an Personalkosten und Verwaltungsaufwand entstehen. So beruht die Regelung des Familienzuschlages der Stufe 1 (bisher Ortszuschlag der Stufe 2 für Verheiratete) auf dem traditionellen Familienbild, wonach der nicht erwerbstätige Ehegatte von dem alleinverdienenden Beamten unterhalten wird, woraus sich ein gegenüber dem alleinstehenden Beamten erhöhter, nach dem Alimentationsprinzip in der Besoldung zu berücksichtigender Unterhaltsbedarf ergibt. Dies entspricht weitgehend nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Dennoch geht das in den Gesetzentwurf unverändert übernommene geltende Recht gleichwohl ausnahmslos bei Verheirateten von einem erhöhten Alimentationsbedarf aus, läßt also wesentliche Unterschiede in der Bedarfslage unberücksichtigt und führt somit zur Gleichbehandlung wesentlich unterschiedlicher Lebenssachverhalte. Dem soll die Neufassung des § 40 Abs. 1 Rechnung tragen, der die Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1 von der Höhe des Einkommens des Ehegatten abhängig macht. Ein verheirateter Beamter, Richter oder Soldat soll hiernach den Familienzuschlag der Stufe 1 dann nicht mehr erhalten, wenn sein Ehegatte ein Einkommen im laufenden Kalenderjahr von mehr als 24.000 DM hat. Es bestehen keine Bedenken, ein Einkommen des Ehegatten künftig ab einer bestimmten Höhe des Einkommens zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob es innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt wird. Als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Renten nicht nur mit dem Ertragsanteil, sondern mit

(noch Ziff. 35)

dem Bruttobetrag und die nur dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (z.B. Arbeitslosengeld) erfaßt werden. Die Anbindung an einen Jahresbetrag und an das Steuerrecht ermöglicht eine nur mit geringem Aufwand verbundene Überprüfung. Mit dem Jahresprinzip wird auch eine gleiche Verfahrensweise wie bei den kinderbezogenen Anteilen im Familienzuschlag (Stufe 2) erreicht, da es beim Kindergeldrecht ab Januar 1996 bei Kindern über 18 Jahre grundsätzlich ebenfalls auf das Jahreseinkommen (und nicht auf das monatliche Einkommen) ankommt.

Geschiedene, die aus der (zuletzt) geschiedenen Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind, sollen nur noch unter entsprechenden Voraussetzungen wie Verheiratete einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, wobei sie einen Unterhalt von mindestens 400 DM monatlich auf Grund der Unterhaltspflicht erbringen müssen.

Verwitwete sollen ebenfalls den Familienzuschlag der Stufe 1 nicht mehr erhalten, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG - in der Fassung des Antrags - (z.B. wegen Aufnahme eines Kindes in die Wohnung).

Die bisherige Vorschrift des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG, insbesondere für sogenannte Alleinstehende mit Kindern soll im Grundsatz beibehalten werden (nunmehr § 40 Abs. 1 Nr. 3). Dieser Familienzuschlag soll als Folge der Neuregelung der Stufe 1 für Verheiratete, jedoch nur solchen nichtverheirateten Personen gewährt werden, die als alleinstehende Personen in ihren alleinigen Haushalt eine andere Person (insbesondere ihr Kind) aufgenommen haben. Ein alleiniger Haushalt liegt nicht vor, wenn die Person mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft (z.B. eheähnliche Lebensgemeinschaft) lebt. Es ist nicht gerechtfertigt, in einem solchen Falle eines gemeinsamen Haushalts einen Familienzuschlag nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 zu gewähren, weil hier nicht die besonderen Verhältnisse eines Alleinstehenden mit einer von ihm allein betreuten Personen vorliegen (z.B. tatsächlicher Alleinerziehender mit Kind). Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung bei solchen Haushaltsgemeinschaften wäre vor allem im Hinblick auf die bei Verheirateten geltende Einkommensgrenze eine nicht gerechtfertigte Besserstellung im

(noch Ziff. 35)

Vergleich zu Verheirateten. Mit der neuen Regelung entfallen auch die bisherigen Konkurrenzvorschriften, was zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung beiträgt. Unterhaltspflichten gegenüber in den Haushalt aufgenommenen Kindern wird durch einen Familienzuschlag der Stufe 2 in Verbindung mit dem steuerlichen Familienleistungsausgleich Rechnung getragen.

Die Vorschriften zum Ortszuschlag (nunmehr Familienzuschlag) für Kinder sollen vereinfacht werden; die Höhe dieser Familienzuschläge bleibt unverändert. Teilzeitbeschäftigte sollen diesen Familienzuschlag uneingeschränkt nur noch entsprechend dem Grad der Teilzeitbeschäftigung erhalten. Ist das Kind auch bei einem - nachrangig berechtigten - Beamten, Richter oder Soldat berücksichtigungsfähig, soll dieser ggf. den Differenzbetrag bis zum vollen Familienzuschlag erhalten. Damit ist bei mehreren Beschäftigten im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf einen Familienzuschlag für Kinder im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach wie vor gesichert, daß im Regelfalle einmal der volle Familienzuschlag gewährt wird. Durch diese Neuregelung werden die bisherigen sehr verwaltungsaufwendigen Konkurrenzregelungen beim Ortszuschlag (nunmehr Familienzuschlag) bei mehreren Berechtigten im öffentlichen Dienst entbehrlich.

Eine detaillierte Erhebung der vorgenannten Einkommensverhältnisse des (früheren) Ehegatten wird nicht für erforderlich angesehen. Im Regelfalle genügt eine dienstliche Erklärung (§ 40 Abs. 3). Damit wird der Verwaltungsaufwand durch die Neueinführung einer Einkommensgrenze für den Ehegatten bzw. früheren Ehegatten gering gehalten. Kann ein Beamter, Richter oder Soldat wegen stark schwankender Einkünfte (z.B. Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Gewerbebetrieb) zunächst die dienstliche Erklärung nicht abgeben, kann und soll er dies nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr nachholen.

Im Endeffekt führt die im Antrag vorgesehene Novellierung des Familienzuschlags (Ortszuschlags) im Blick auch auf den Wegfall der Konkurrenzvorschriften zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung.

Im übrigen enthält Doppelbuchst. aa redaktionelle Anpassungen an den geänderten § 40 BBesG.

(noch Ziff. 35)

Zu bb), cc)

Redaktionelle Anpassungen zu Doppelbuchst. aa.

Zu ee)

Der jetzige Anwärterverheiratetenzuschlag in § 62 BBesG soll als Anwärterfamilienzuschlag entsprechend den Vorschriften der §§ 39 bis 41 Bundesbesoldungsgesetz gewährt werden. Zugleich wird eine volle Rechtsangleichung der familienbezogenen Bezügebestandteile der Anwärter an diejenigen der Beamten, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Dienstbezüge und damit eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht. Zugleich wird auch bei den Anwärtern eine stärker dem jeweiligen Familienstand gerecht werdende Besoldung erreicht.

Zu dd), ff)

Redaktionelle Anpassung an Doppelbuchst. ee.

Zu gg)

Anpassung an Doppelbuchst. aa und Doppelbuchst. ee.

Zu hh)

Anpassung an Doppelbuchst. gg.

Zu Buchstabe b:

Zu aa) (§ 14 Abs. 2)

Folgeänderung aus dem Wegfall des § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu bb) (§ 20 Abs. 1)

Im Bereich der Besoldung erhalten künftig Witwen als solche den Familienzuschlag der Stufe 1 nicht mehr. Der Familienzuschlag der Stufe 1 steht Witwen künftig nur noch zu, wenn sie in ihrer Person die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllen. Diese Regelung soll aus Gründen der Sachgerechtigkeit auch für den Bereich der Versorgung gelten.

(noch Ziff. 35)

(§ 24 Abs. 1)

Das Waisengeld soll unabhängig von den Einkommensverhältnissen des Ehegatten bzw. des früheren Ehegatten des Verstorbenen zur Zeit seines Todes aus dem Familienzuschlag der Stufe 1 bemessen werden.

(§ 25 Abs. 1 und 4)

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 20 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1.

(§ 39 Abs. 1 Nummer 1)

Redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die Änderung des § 20 Abs. 1.

Zu cc) (§ 50 Abs. 1)

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 40 sowie der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu dd) (§ 53 Abs. 2)

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 20 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1.

(§ 54 Abs. 2)

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 20 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1.

(§ 55 Abs. 2 Nummer 2)

Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung des § 20 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1.

(§ 62 Abs. 2)

Im Hinblick auf die Änderungen beim Familienzuschlag ist die Aufnahme einer Anzeige- und Nachweispflicht für die anspruchsbegründenden Tatsachen für den Bezug des Familienzuschlags erforderlich.

Zu ee) (§ 69b Abs. 3)

Die Vorschrift schützt die Rechtspositionen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger.

Zu Buchstabe c:

Anpassung an die Änderungen zu Buchst. a.

(noch Ziff. 35 und 36)

Zu Buchstabe d:

Zu . aa)

Zu aaa)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufzehrregelung anlässlich der jährlichen Besoldungsanpassungen erscheint für die von dem Neuzuschnitt der Grundgehaltstabelle betroffenen lebensälteren Beamten, die wegen des zum Teil erheblich späteren Erreichens des Endgrundgehalts deutliche Einbußen hinnehmen müssen, zu stringent; denn diese Beamten haben von den Verbesserungen im Bereich der unteren Dienstaltersstufen nicht profitiert. Die Teilhabe an linearen Besoldungsverbesserungen sollte ihnen deshalb ungeschmälert zugestanden werden.

Zu bbb)

Die Regelung beinhaltet eine Abmilderung der finanziellen Einbußen, die durch den neugestalteten Familienzuschlag für einen Teil der bisherigen Empfänger des Ortszuschlags der Stufe 2 eintreten. Die ruhegehaltfähige Überleitungszulage soll für die Dauer eines Jahres gewährt werden, sofern nicht zwischenzeitlich wiederum ein Familienzuschlag nach der Stufe 1 zusteht. Sie berücksichtigt sowohl die finanziellen Interessen der betroffenen Beamten als auch die Notwendigkeit, in angemessener Frist die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Mehrausgaben zu kompensieren. Die Frist von einem Jahr ist ein ausreichender Zeitraum, in dem die betreffenden Beamten aus dem Wegfall der Voraussetzungen für den bisherigen Ortszuschlag der Stufe 2 eventuelle Dispositionen treffen können.

Zu bb)

Anwärter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den Vorbereitungsdiens noch nicht abgeschlossen haben, sollen den Anwärterverheiratetenzuschlag nach dem bisherigen Recht erhalten, wenn dieser höher ist als der Anwärterfamilienzuschlag entsprechend Anlage 3 zum Gesetzentwurf (in der Fassung des Antrags).

Zu Buchstabe e:

Anpassung an Buchst. a, Doppelbuchst. aa.

Die Beträge des Familienzuschlages bleiben unverändert.

Zu Buchstabe f:

Anpassung an Buchst. a, Doppelbuchst. ee.

Die Sätze des Anwärtergrundbetrages bleiben unverändert.

FJ
FS37. Zu Artikel 3 Nr. 14 (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 14 ist § 40 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt zu ändern:

a) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

"andere Beamte, Richter und Soldaten, die mit ihrem Kind in familiärer Gemeinschaft leben oder eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfen bedürfen."

b) In Satz 3

sind die Worte "Als in die Wohnung aufgenommen"
durch die Worte "Als in familiärer Gemeinschaft lebend"
zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Wurden von dem Begriff der nicht nur vorübergehenden Aufnahme einer Person in der Wohnung früher weitestgehend ledige Beamtinnen und Beamte oder Kinder erfaßt, die ihre Eltern oder andere hilfsbedürftige Angehörige aufgenommen hatten, stellen heute dagegen ledige und geschiedene Beamtinnen und Beamte, die in ihrer Wohnung mit ihrem Kind zusammenleben, den Hauptanwendungsfall der Vorschrift dar. Diesem Wandel sollte durch eine entsprechende Formulierung Rechnung getragen werden. Die bisherige Formulierung läßt darüber hinaus Mißverständnisse zu und wird von Betroffenen teilweise als diskriminierend empfunden.

In
Fz38. Zu Artikel 3 Nr. 15 (§ 42a Abs. 1 bis 3 BBesG)

In Artikel 3 Nr. 15 ist § 42a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1

sind die Worte "im Hinblick auf Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität oder den wirtschaftlichen Erfolg"
zu streichen.

(noch Ziff. 38)

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährt werden; durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß bei Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten abweichend hiervon einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewährt werden kann. Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen, bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen. Leistungsprämien dürfen das Anfangsgrundgehalt, Leistungszulagen monatlich 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten nicht übersteigen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle."

c) Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"In der Verordnung sind Anrechnungs- oder Ausschlußvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlaß geleistet werden, vorzusehen."

Begründung:

39.

In

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 40

Der Gesetzentwurf engt den Regelungsrahmen für die zu erlassenden Rechtsverordnungen hinsichtlich der Art der berücksichtigungsfähigen Leistungen für Leistungsprämien und Leistungszulagen zu sehr ein. Es sollte jede Art einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistung berücksichtigt werden können.

Dementsprechend verzichtet die Neufassung des Absatzes 1 auf eine enumerative Aufzählung der berücksichtigungsfähigen Leistungen.

Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen an bis zu 10 vom Hundert der Beamten und Soldaten eines Dienstherrn gewährt werden. Absatz 2 der Neufassung läßt eine hiervon abweichende Regelung durch Rechtsverordnung für Dienstherrn mit kleinem Personalkörper zu. Die Staffelung der Prämien und Zulagen nach dem Grad der Leistung in den Verordnungen erscheint selbstverständlich; auf das im Gesetzentwurf vorgesehene ausdrückliche Abstufungsgebot ist deshalb in der Neufassung verzichtet worden.

(noch Ziff. 39)

§ 42a Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs sieht für Zahlungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung Ausschluß- und Anrechnungsvorschriften vor. Der Gesetzentwurf nennt als Beispiele die Leistungsstufe und die Zulage für die Verwendung bei obersten Behörden. Das Kumulierungsverbot ist jedoch nur insoweit gerechtfertigt, als damit die mehrfache Honorierung einer Leistung ausgeschlossen wird. Darüber hinaus wirkt das Anrechnungs- und Ausschlußgebot des Entwurfs leistungshemmend. Die Anbindung an die Zweckbestimmung einer Zahlung in allgemeiner Form beschränkt die Flexibilität des Dienstherrn in der Anwendung dieser Führungselemente, soweit dem Dienstherrn versagt wird, im Einzelfall mehrere unterschiedliche honorierungsfähige Sachverhalte zeitgleich zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Regelung läßt die Gewährung weiterer Zahlungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung frühestens nach Ablauf bzw. Beendigung der vorangegangenen Zahlung zu und hindert den Dienstherrn in der zeitnahen Honorierung mehrerer besonderer Leistungen. Ausschluß- und Anrechnungsregelungen sollen deshalb der näheren Ausgestaltung durch die Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

40. Der Gesetzentwurf engt den Regelungs-
Fz rahmen für die zu erlassenden Rechtsverordnungen hinsichtlich der Art der berücksichtigungsfähigen Leistungen und des Umfangs der Leistungsprämien und Leistungszulagen zu sehr ein. Es sollte jede Art einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistung berücksichtigt werden können.

Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen an bis zu 10 vom Hundert der Beamten eines Dienstherrn gewährt werden. Auf Grund der Neufassung des zweiten Halbsatzes soll bei kleinen Dienstherrn mit weniger als zehn Beamten eine abweichende Regelung durch Rechtsverordnung

(noch Ziff. 40)

getroffen werden können, wonach diese Dienstherren - entsprechend der Neuregelung in Buchst. a dieses Vorschlags - einem Beamten eine Leistungsprämie oder eine Leistungszulage gewähren können.

Das in Absatz 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Kumulierungsverbot ist nur insoweit gerechtfertigt, als damit die mehrfache Honorierung einer Leistung ausgeschlossen wird. Darüber hinaus wirkt das Anrechnungs- und Ausschlußgebot des Entwurfs leistungshemmend. Das zeitliche Zusammentreffen einer herausragenden Einzelleistung mit der Gewährung einer Leistungsstufe kann zufällig sein und daher den Ausschluß einer gesonderten Honorierung nicht rechtfertigen. Abzustellen ist vielmehr auf den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt, d.h. den Anlaß der Honorierung. Dies gilt entsprechend für die im Gesetzentwurf ausdrücklich angeführte Stellenzulage bei Verwendung in einer obersten Behörde. Hinzu kommt, daß diese Zulage in den Ländern auf Grund landesrechtlicher Entscheidung in Ausfüllung der bundesrechtlichen Ermächtigung (Nr. 7 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) gewährt wird. Diese besoldungsrechtliche Befugnis der Länder sollte vom Bundesgesetzgeber nicht bei der Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen eingeschränkt werden.

Fz 41. Zu Artikel 3 Nr. 16 (§ 46 Abs. 2 BBesG)

Artikel 3 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde."

Begründung:

Die in § 46 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Stellenzulage begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil nach den durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen staatsrechtlichen Amtes ("Beförderungsfähigkeit") grundsätzlich das höherwertige, in Besoldungsordnungen ausgebrachte Amt zu verleihen ist. Eine Beförderung kann nicht in dieser allgemeinen Art durch eine Zulagenregelung ersetzt werden.

In Bereichen ohne einzel zu bewertenden Dienstposten (z.B. im gehobenen Dienst in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11) ergeben sich hierbei auch Probleme beim Vollzug. Außerdem führt der Rechtsanspruch auf diese Zulage nach einer bestimmten Dauer der Verwendung zu Mehrkosten, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts demgegenüber ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung nicht besteht.

Die Änderung des § 46 Absatz 2 entspricht der Änderung dieses Absatzes im Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einer redaktionellen Änderung.

Fz 42. Zu Artikel 3 Nr. 24 Buchstabe 0a - neu - (Vorbemerkung Nr. 3a)
und Artikel 13 § 2

a) In Artikel 3 Nr. 24 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

0a) Die Vorbemerkung Nummer 3a Absatz 1 wird wie folgt
gändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen" durch die Worte "sind ruhegehaltfähig" ersetzt und in Buchstabe a werden nach den Worten "zulageberechtigend verwendet worden ist" die Worte "und er die Zulage im Zeitpunkt der Zurruesetzung bezogen hat" eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird Satz 3."

b) In Artikel 13 ist § 2 wie folgt zu ändern:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.

bb) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Abweichend von Artikel 3 Nr. 24 Buchstabe a ist auf Beamte, Soldaten und Versorgungsempfänger, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen gemäß Nummer 3a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, diese Vorschrift weiter anzuwenden. Das gilt für Beamte und Soldaten mit der Maßgabe, daß sich die Zulage entsprechend verringert, wenn ihnen nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt verliehen worden ist oder durch die Gewährung einer anderen Zulage ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht worden sind."

(noch Ziff. 42)

Begründung:

Die Vorbemerkung Nr. 3a ist durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28.5.1990 (BGBl. I S. 967) eingefügt worden. Die aufgeführten Stellenzulagen gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat zehn Jahre lang zulageberechtigend verwendet worden ist. Nicht erforderlich ist, daß die Stellenzulage bis zum Eintritt in den Ruhestand bezogen wird.

Durch die Änderung wird die Vorschrift dem versorgungsrechtlichen Grundsatz angepaßt, nach dem eine Stellenzulage nur dann ruhegehaltfähig ist, wenn sie als ruhegehaltfähig bezeichnet ist und bis zum Eintritt in den Ruhestand bezogen wird. Die Änderung ist zugleich ein Beitrag zur Eingrenzung der Versorgungslasten. Nach dem gegenwärtigen Recht führt eine zulageberechtigende Verwendung von mindestens zehn Jahren zu Beginn des Berufslebens dazu, daß trotz einer sich anschließenden langjährigen nicht zulageberechtigenden Verwendung bis zum Ruhestand und trotz Erreichens eines Amtes mit höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Zulage aus der früheren Verwendung das Ruhegehalt zusätzlich erhöht. Die damit verbundene finanzielle Besserstellung gegenüber anderen Beamten mit funktionsbezogenen Zulageregelungen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Besitzstandsregelung sichert hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit die bisherige Rechtsposition mit der Einschränkung, daß Beförderungs- und vergleichbare Gewinne auf die Zulage anzurechnen sind.

In 43. Zu Artikel 3 Nr. 24 Buchstabe c - neu - (BBesO A)

In Artikel 3 Nr. 24 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 werden wie folgt geändert:

aa) In Besoldungsgruppe A 5 wird die Amtsbezeichnung "Assistent" gestrichen.

bb) In Besoldungsgruppe A 6 werden

aaa) bei der Amtsbezeichnung "Sekretär" die Fußnotenhinweise "2) 3) 4)" durch den Fußnotenhinweis "1)" und

bbb) die Texte der Fußnoten 2, 3 und 4 jeweils durch den Text "(weggefallen)"

ersetzt.'

Begründung:

Der Bundesrat greift hiermit erneut einen Änderungsvorschlag auf, der bereits Bestandteil des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf des Bundesrates vom 10.3.1995 - BR-Drucksache 942/94 (Beschluß) - ist. Auf Artikel 2 Nr. 2 und die Begründung hierzu wird verwiesen. Zwar hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf (BT-Drucksache 13/1190) zugesagt, den Regelungsvorschlag in ein Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften aufzunehmen. Diese Zusage hat sie jedoch im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs, der auch und gerade eine Reform des Besoldungsrechtes umfaßt, nicht eingehalten. Sofern der Regelungsvorschlag nicht im Rahmen der parlamentarischen Beratung des genannten Gesetzentwurfs des Bundesrates aufgegriffen werden sollte, ist es aus Gründen der Gleichbehandlung besoldungspolitisch geboten, seine Verwirklichung innerhalb des vorliegenden Gesetzentwurfs vorzusehen. Ein weiteres Hinausschieben der entsprechenden Änderung im Rahmen eines späteren "Besoldungsbereinigungsgesetzes" (frühestens 1997) kann im Hinblick auf die bereits seit längerem bestehende unausgewogene Festlegung der Eingangssämter im Interesse einheitlicher Besoldungsstrukturen in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes nicht hingenommen werden.

R 44. Zu Artikel 3 Nr. 27 i.V.m. Anlage 2 und Artikel 14 § 3

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch eine Neufassung der Inkrafttretensregelung des Artikel 14 § 3 sichergestellt werden kann, daß der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Beseitigung verfassungswidriger Rechtszustände auch in zeitlicher Hinsicht genügt.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 22.03.1990 (BVerfGE 81/363 ff.) festgestellt, daß das 7. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz mit der Anhebung des kinderbezogenen Besoldungsbestandteils für kinderreiche Familien von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 unterhalb der Grenze geblieben ist, welche die geschuldete Alimentation nicht unterschreiten darf.

Wegen des Systemszusammenhangs des Besoldungsgefüges gilt die Unteralimentation auch für alle übrigen Beamtengruppen aller Besoldungsordnungen (hierzu BVerfGE 44, 249, 268 ff.).

Für den Zeitpunkt der Bereinigung des verfassungswidrigen Zustandes stellt das Bundesverfassungsgericht auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Entscheidung (das Jahr 1990) ab. Es handelt sich hierbei bereits um eine Ausnahme von dem Gebot, daß ein verfassungswidriger Zustand grundsätzlich vollständig zu beseitigen ist.

Ein weiterer zeitlicher Spielraum für den Gesetzgeber läßt sich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht entnehmen. Insbesondere erscheint es im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 76, 256/311) äußerst bedenklich, daß ausschließlich finanzielle Erwägungen einen Eingriff in den durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.1990 geschaffenen Vertrauenstatbestand zu rechtfertigen vermögen.

R 45. Zu Artikel 3 Nr. 27 i.V.m. Anlage 1 (Bundesbesoldungsordnung R)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Beträge in den Lebensaltersstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu überprüfen.

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 34

(noch Ziff. 45)

Begründung:

Richter und Staatsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach den Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 besoldet werden, müssen ab dem 43. Lebensjahr erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres bis zu 32.000 DM betragen können. Eine vergleichbare Absenkung findet sich in der Bundesbesoldungsordnung A, insbesondere in den vergleichbaren Besoldungsgruppen A 15 und A 16, nicht.

Ausweislich des Abschnitts D (Kosten) der Begründung zum Gesetzentwurf soll der Umbau der Gehaltstabellen dazu dienen, die erwirtschafteten Minder- ausgaben für leistungsbezogene Bezahlungselemente bereitzustellen.

Da Richter und Staatsanwälte davon ausgeschlossen sind, ist auch kein Grund erkennbar, die Bundesbesoldungsordnung R in einem derart starken Maße ab der Stufe 5 gegenüber dem bisher geltenden Recht abzusenken. Dies bedarf einer Überprüfung.

In
FJ
FS
Fz

46. Zu Artikel 4 Nr. 1a - neu - (§ 4 Abs. 2 BeamtVG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Wird der Inhaber eines Amtes mit leitender Funktion, der hierfür neben dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurde, nicht erneut berufen, so ruht der Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit."

Begründung:

Bei der Ausgestaltung von Zeitämtern für Führungskräfte tritt z.B. nach niedersächsischem Landesrecht (§ 194a NBG) der Inhaber eines im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommenen Führungsamtes in das frühere Lebenszeitamt zurück, wenn er nach Ablauf der Amtszeit nicht erneut berufen wird. Hat er Ämter auf Zeit während eines versorgungsrelevanten Mindestzeitraums innegehabt, tritt er aus dem Zeitamt mit Anspruch auf Versorgung in den Ruhestand. Entsprechendes gilt, wenn er aus dem Zeitamt in den Ruhestand versetzt wird. Dies hat zur Folge, daß neben dem Anspruch auf die Dienstbezüge aus dem fortdauernden Lebenszeitamt Ruhegehalt aus dem Führungsamt zusteht, so daß nach Anwendung des § 53 BeamtVG die Bezüge insgesamt die Höhe der Besoldung des Zeitamtes erreichen.

(noch Ziff. 46)

Durch die vorgeschlagene Regelung soll dieses unbillige Ergebnis ausgeschlossen werden. Denn durch die Zahlung der Dienstbezüge des Lebenszeitamtes ist eine angemessene Alimentation sichergestellt. Die enge Verknüpfung der beiden Beamtenverhältnisse rechtfertigt es, daß sich das Beamtenverhältnis auf Zeit erst nach Eintritt in den Ruhestand auch aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erhöhend auf die Versorgung auswirkt. Dies soll in Anlehnung an § 4 Abs. 2 (bisheriger) Satz 1 zweiter Halbsatz BeamtVG durch ein vorübergehendes Ruhen des Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Zeitamt erreicht werden.

Fz 47. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 5 BeamtVG)

Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 2 werden die Worte "(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit" durch die Worte "(2) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls im Sinne von § 31" ersetzt.'

Begründung:

Die Gewährung von Ruhegehalt aus der Dienstaltersstufe, die der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können, auch in den Fällen der Dienstbeschädigung ist zu weitgehend und würde zu Abgrenzungsproblemen führen. Eine Dienstbeschädigung liegt schon dann vor, wenn der Beamte die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung nicht erlitten hätte, wenn er nicht Beamter geworden wäre, wobei eine mittelbare Verbindung mit der dienstlichen Tätigkeit genügt.

FJ
FS

48. Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 und 5 (§§ 6, 12, 13 BeamtVG)

Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b ist zu streichen.

Als Folge

sind in Artikel 4 die Nummern 4 und 5 zu streichen.

Begründung:

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, daß Freistellungen vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge) sich auch bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten durchgängig entsprechend dem Anteil der ermäßigten zur regelmäßigen Dienstzeit auswirken. Eine derartige Regelung ist aus frauen- und beschäftigungspolitischer Sicht abzulehnen. Angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktlage muß es auch Ziel der Bundesregierung sein, die vorhandene Arbeit auf mehr Personen zu verteilen. Erreicht werden kann dies durch Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung. Bei Beibehaltung der vorgesehenen Kürzungsregelung wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge unattraktiv. Sie ist somit kontraproduktiv im Zusammenhang mit dem Abbau der Arbeitslosigkeit, wovon erfahrungsgemäß wiederum überwiegend Frauen betroffen sind.

Soweit die Regelung entsprechend gilt bei der Berechnung der Zurechnungszeit, die bei Freistellungen ebenfalls gequotelt werden soll, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Kürzungsregelung insbesondere aus frauenpolitischer Sicht abzulehnen, da wegen der Doppelbelastung durch Berufstätigkeit und Kinderbetreuung gerade bei Frauen die Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres eintreten kann.

Fz

49. Zu Artikel 4 Nr. 5 und 10 (§ 13 Abs. 1 und § 69b Abs. 2 BeamtVG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "zwei Dritteln" durch die Worte "einem Drittel" ersetzt.

[b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."]

[entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 48]

...

(noch Ziff. 49)

- b) In Nummer 10 sind in § 69b Abs. 2 Satz 1 die Worte "findet § 5 Abs. 2" durch die Worte "finden § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 1" zu ersetzen.

Begründung:

zu a: Nach § 13 Abs. 1 wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet. Diese Zurechnungszeit wird damit versorgungsrechtlich besser bewertet als eine tatsächlich abgeleistete (Teil-)Dienstzeit mit weniger als zwei Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit. Dies ist beamtenpolitisch unerwünscht und sozialpolitisch unerträglich. Auch dürfte die stark gestiegene Zahl der Frühpensionierungen zu einem Teil auf diese zu großzügige Zurechnungsvorschrift zurückzuführen sein.

Die Reduzierung der Zurechnungszeit auf ein Drittel kann dieser Entwicklung entgegenwirken, ohne die notwendige soziale Abfederung der dienstunfähigen Beamten über Gebühr einzuschränken.

zu b: Die Vorschrift schützt bereits bestehende Rechtspositionen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger.

In
FJ
FS
Fz

50. Zu Artikel 4 Nr. 9a - neu - (§ 66 Abs. 5 BeamtVG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 66 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 15 findet auf Ämter mit leitender Funktion, die im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden sind, keine Anwendung, wenn der Beamte Anspruch auf Versorgung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit hat."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Regelung soll vermieden werden, daß einem wegen Dienstunfähigkeit entlassenen Inhaber eines Führungsamtes im Beamtenverhältnis auf Zeit nach einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren (§ 4 BeamtVG) neben der ihm zustehenden Versorgung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein auf das Zeitalt bezogener Unterhaltsbeitrag nach § 15 BeamtVG gewährt werden kann.

Ein solches Ergebnis wäre der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, weil durch die Versorgung aus dem Lebenszeitamt eine angemessene Alimentation sichergestellt ist.

Fz 51. Zu Artikel 4 Nr. 10 (§ 69b BeamtVG)

In Artikel 4 Nr. 10 sind in § 69b Abs. 1 nach dem Wort "bewilligt" die Worte "und angetreten" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Quotelung bei Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor, wenn im Beamtenverhältnis Zeiten einer Freistellung vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge) zurückgelegt wurden. In diesen Fällen werden Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG und Zurechnungszeiten nach § 13 Abs. 1 BeamtVG nur im Verhältnis der tatsächlichen Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit berücksichtigt. Durch diese Regelung soll eine Besserstellung gegenüber den zeitlebens vollbeschäftigten Beamten vermieden werden.

(noch Ziff. 51)

Art. 4 Nr. 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthält eine Übergangsregelung in Form einer Besitzstandswahrung für Freistellungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt wurden. In diesen Fällen greift die Quotelung für den bereits bewilligten Zeitraum nicht. Diese Regelung wird insoweit abgelehnt, als im Gesetzentwurf lediglich auf den Zeitpunkt der Bewilligung der Freistellung abgestellt wird. Freistellungen werden in der Regel über einen längeren Zeitraum bewilligt. Durch eine frühzeitige Bewilligung vor Inkrafttreten des Gesetzes kann die beabsichtigte Quotelung mit dem Ziel einer Verringerung des Ruhegehaltssatzes unterlaufen werden. Eine Klarstellung könnte durch die vorgeschlagene Ergänzung erzielt werden.

Damit würde dem Wunsch des Arbeitskreises für Versorgungsfragen entsprochen, daß die aktiven Beamten von der Quotelung erfaßt werden, soweit die Neubewilligungen unter die Neuregelung fallen.

R 52. Zu Artikel 4 Nr. 11 (§ 85 Abs. 5 BeamtVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Vorziehen der Versorgungsabschlagsregelung um vier Jahre mit dem durch Artikel 33 Abs. 5 GG verbürgten Grundsatz des Vertrauensschutzes zu vereinbaren ist.

Begründung:

Das Vorziehen des Versorgungsabschlags um vier Jahre führt zu einer Minderung der Versorgungsbezüge, die für die gesamte Dauer des Bezugs von Versorgungsleistungen gilt.

Die Regelung ist als tatbestandliche Rückanknüpfung zu werten, weil sie auf gegenwärtig noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt, dabei aber zugleich nachträglich eine in der Vergangenheit begründete Rechtsposition der Betroffenen beeinträchtigt. Wegen des durch Artikel 33 Abs. 5 GG verbürgten Vertrauensschutzes für die Versorgungsempfänger erscheint die Neuregelung nicht unproblematisch.

(noch Ziff. 52)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 76, S. 256 ff.) ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich an einer Kürzung der Versorgungsbezüge nicht gehindert. Die Betroffenen können aber geltend machen, daß eine bestimmte Art der Kürzung der Versorgungsbezüge nicht vorhersehbar gewesen sei und deshalb auch bei ihren Dispositionen nicht habe berücksichtigt werden können. Auch ein solcher Eingriff in einen Vertrauenstatbestand kann verfassungsrechtlich zulässig sein, wenn das Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen günstigeren Rechtslage nicht generell schutzwürdiger erscheint als das öffentliche Interesse an einer Änderung (BVerfGE 76, S. 249 ff./356).

Vorliegend sprechen einige Gesichtspunkte dafür, daß das Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Regelung nicht von vornherein schutzlos ist, weil eine Änderung des § 85 Abs. 5 BeamtVG nicht vorhersehbar war. Die bisherige Fassung der Vorschrift stellt bereits eine Übergangsregelung dar, die nach ihrer Entstehungsgeschichte dem Vertrauen der betroffenen Versorgungsempfänger angemessen Rechnung tragen sollte. Sie beruht auf den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates (BR-Drucks. 469/1/89), denen sich der Innenausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages angeschlossen haben (BT-Drucks. 11/5537). Außerdem sollte so eine Parallelität mit der Rentenversicherung hergestellt werden (BR-Drucks. a.a.O.).

Gegenüber diesen vertrauensbegründenden Umständen erscheint das öffentliche Interesse an der Änderung des § 85 Abs. 5 BeamtVG nicht generell schutzwürdiger. Nach der Begründung der Entwurfsfassung soll die Regelung dem Anstieg der Versorgungslasten rechtzeitig entgegenwirken. Dieser Gesichtspunkt war aber bereits bei der Einführung des § 85 Abs. 5 BeamtVG im Jahr 1992 mit maßgebend gewesen. Für eine zwischenzeitliche Änderung der Einschätzung der finanziellen Gegebenheiten bestehen keine Anhaltspunkte.

Ein Vertrauensschutz scheidet schließlich nicht deshalb aus, weil der Gesetzgeber seine Konzeption ändern und die Möglichkeit des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand generell beseitigen könnte. Entscheidend dürfte vielmehr die Frage sein, ob der Gesetzgeber unter Beibehaltung der Konzeption des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand eine zugunsten der Betroffenen eingeführte Übergangsregelung nach relativ kurzer Zeit verschärfen kann.

R 53. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 48 a Abs. 3 DRiG), Nr. 8 (§ 76 c Abs. 2 Nr. 2 DRiG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist § 48 a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung des Richters, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt."

b) In Nummer 8 ist § 76 c Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt des Gerichtszweiges verwendet zu werden,".

Begründung:

Das Ziel, eine Flexibilisierung der Arbeitszeit auch im Richterberuf zu erleichtern, wäre gefährdet, wenn für den Vorteil der Teilzeitbeschäftigung die fast beliebige Umsetzung an ein anderes Gericht in Kauf zunehmen wäre. Hinzu kommt, daß Art. 92 und 97 GG im Normalfall den unversetzbaren Richter verlangen. Hiervon darf nur als Ausnahme und aus zwingenden Gründen abgewichen werden (BVerfGE 14, 156 <163 ff.>), die in diesem Zusammenhang nur bei Beginn und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung ersichtlich sind.

Fz
R

54. Zu Artikel 6 Nr. 6 (§ 76 a DRiG)

In Artikel 6 Nr. 6 ist in § 76 a die Angabe "§ 48 a" durch die Angabe "§ 48 a Abs. 1 bis 5" zu ersetzen.

Begründung:

Jedem Land soll es auch weiterhin ermöglicht werden, die Frage der Beihilfegewährung im Falle der Beurlaubung für Richter und Beamte in seinem Bereich einheitlich zu regeln. Das für Beamte maßgebende Bundesrecht (§ 44 a BRRG) sieht in dieser Frage keine Festlegung vor. Sie sollte deshalb auch nicht für Richter erfolgen. Wie aus der Begründung ersichtlich, ist eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes (vgl. § 76 a Abs. 1 DRiG) auch nicht gewollt. Die Verweisung auf § 48 a Abs. 6 muß deshalb entfallen.

R

55. Zu Artikel 6 Nr. 8 (§ 76 c Abs. 2 Nr. 1 a - neu - DRiG)

In Artikel 6 Nr. 8 ist in § 76 c Abs. 2 nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1a. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,".

Begründung:

Auch die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung eines Richters auf Antrag muß wie die Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen davon abhängig gemacht werden, daß einer Teilzeitbeschäftigung zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Begründung zu Artikel 6 Nr. 8, daß davon ausgegangen werde, daß zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstünden, wenn die Versagungsgründe nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 nicht vorlägen, kann nicht gefolgt werden. Die Voraussetzung nach Nummer 3 des § 76c Abs. 2 hat mit dienstlichen Belangen des Gerichts, das durch einen teilweisen Wegfall der Arbeitskraft des teilzeitbeschäftigten Richters betroffen ist, nichts zu tun. Auch die Tatsache, daß das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt, spricht noch nicht dafür, daß keine zwingenden dienstlichen Gründe gegen eine solche Teilzeitbeschäftigung sprechen. Bei kleinen Gerichten, denen zusätzliches Personal überhaupt nicht oder jedenfalls Personal mit den besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten des antragstellenden Richters

(noch Ziff. 55)

nicht zugewiesen werden kann, können zwingende dienstliche Belange durchaus einer Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen, auch wenn das richterliche Amt, wie z. B. das richterliche Amt jedes Einzelrichters, Teilzeitbeschäftigung an sich erlaubt. Daher sollte auch bei der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung Voraussetzung für die Bewilligung sein, daß zwingende dienstliche Gründe dieser nicht entgegenstehen.

R Zu Artikel 13 § 1 Abs. 1 Satz 3

Artikel 13 § 1 Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu ändern:

56. a) Die Worte "bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages" sind zu streichen.
57. b) Nach den Worten "bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung" sind die Worte "bei Richtern und Staatsanwälten in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung R zur Hälfte der Bezügeverbesserung," anzufügen.

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 34

Begründung:

zu a) Die Übergangsvorschrift des Artikels 13 sieht in § 1 Abs. 1 die Zahlung einer Überleitungszulage vor, wenn sich das Grundgehalt verringert. Die Überleitungszulage soll in Höhe des Unterschiedes zwischen dem alten und dem neuen Grundgehalt gezahlt werden. Soweit Satz 3 letzter Halbsatz eine Verringerung der Überleitungszulage bei allgemeinen Erhöhungen zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages vorsieht, dürfte dies generell gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

Allgemeine - lineare - Besoldungsanpassungen sind Ausfluß des in § 14 BBesG erteilten Auftrags an den Gesetzgeber, die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einem Urteil vom 15. November 1971 - 2 BvF 1/70 - (BVerfGE 32, 199), das die verfassungsrechtliche Prüfung des Hessischen Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (GVBl. I S. 201) zum Gegenstand hatte, u.a. ausgeführt:

(noch Ziff. 56)

"Die Ausgleichszulage kann also durch Erhöhung des Gehalts, die die Folge einer allgemeinen linearen Besoldungsaufbesserung ist, nicht aufgezehrt werden; sie kann nur durch Gehaltserhöhungen aufgezehrt werden, die auf einer veränderten Ämterbewertung, auf einer strukturellen Besoldungsverbesserung oder auf den besoldungsrechtlichen Vorschriften über aufsteigende Gehälter oder auf einer Beförderung beruhen."

Die in Artikel 13 § 1 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz vorgesehene Regelung schließt aber alle Bediensteten mit Anspruch auf die Überleitungszulage in Höhe eines Drittels des Erhöhungsbetrages von der linearen Anpassung aus, die den Bediensteten ohne Überleitungszulage in voller Höhe zukommt. Dies ist mit dem Gleichheitsgebot nicht vereinbar.

- zu b) Die leistungsbezogenen Einkommensverbesserungen nach Artikel 3 §§ 27 und 42 a des Gesetzentwurfs kommen ausschließlich den Bediensteten in der Besoldungsordnung A zugute. Es fehlt an einer Kompensationsregelung, die den Ausschluß der Richter und Staatsanwälte von leistungsabhängigen Einkommenssteigerungen gegenüber den Beamten in der Besoldungsordnung A ausgleicht. Richter und Staatsanwälte erhalten geringere Bezüge als Beamte, die die Verringerung der Überleitungszulage durch leistungsabhängige Einkommensverbesserungen auffangen oder sogar übertreffen können. Dies sollte durch einen ermäßigten Anteil der auf die Überleitungszulage nach Artikel 13 § 1 Abs. 1 S. 3 anzurechnenden Erhöhungen ausgeglichen werden.

Fz 58. Zu Artikel 13 § 4 - neu - (Übergangsvorschriften)

In Artikel 13 ist nach § 3 folgender § 4 anzufügen:

"§ 4

Übergangsvorschriften für Landesrecht

(1) **Bemißt sich die Höhe von Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezügen aufgrund von Landesrecht nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen, gelten bis zur Anpassung des Landesrechts an die Anlage 1 zu diesem Gesetz für die Höhe dieser Leistungen die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Grundgehaltssätze weiter.**

(noch Ziff. 58)

(2) Ist nach Landesrecht für Beamte, die aufgrund dienstlicher Verpflichtungen in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ein von § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung abweichender Ortszuschlag festgelegt, tritt an die Stelle des Anrechnungsbetrages nach Anlage 2 dieses Gesetzes ein Betrag in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Ortszuschlag der Stufe 1 und dem nach Landesrecht maßgeblichen niedrigeren Ortszuschlag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft nach den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes maßgebenden Sätzen."

Begründung:

In Landesbesoldungsordnungen sind - wie in den Bundesbesoldungsordnungen - Stellenzulagen ausgebracht, deren Höhe sich nach einem bestimmten Vomhundertsatz des Grundgehaltes bemißt (z.B. Stellenzulagen für Pflegekräfte als Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 der baden-württembergischen Landesbesoldungsordnung A). Durch den Einbau des Ortszuschlages der Stufe 1 in die Grundgehaltstabelle soll keine Erhöhung der Zulagen eintreten. Die Folgerungen aus der Umgestaltung der Grundgehaltstabellen hat der Landesgesetzgeber zu ziehen; bis dahin soll die Leistung in der bisherigen Höhe weitergewährt werden.

Entsprechendes gilt, wenn Aufwandsentschädigungen (z.B. nach § 11 Landeskommunalbesoldungsverordnung Baden-Württemberg) und andere Bezüge nach Landesrecht nach einem bestimmten Vomhundertsatz eines Grundgehaltes bemessen werden.

Soweit aufgrund der Übergangsvorschrift in Art. IX § 19 des 2. BesVNG aufgrund von Landesrecht für in Gemeinschaftsunterkunft wohnende Beamte ein höherer als in § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Fassung festgelegter Ortszuschlag gewährt wird, soll es dabei bleiben (vgl. § 5 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg). Für diese Fälle muß bis zur Anpassung des Landesrechts an die Neugestaltung der Grundgehaltstabellen ein besonderer Anrechnungsbetrag festgelegt werden, damit bei den betreffenden Beamten keine Verschlechterung in den Dienstbezügen eintritt.

In
Fz

59. Zu Artikel 13

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf § 70 Abs. 2 BeamtVG auf eine gesonderte Übergangsvorschrift für die bei Inkrafttreten des Reformgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger verzichtet werden kann.

Begründung:

Von Artikel 13 § 1 werden nach dem Wortlaut und der Begründung der Vorschrift lediglich Empfänger von Dienstbezügen erfaßt. Für die bei Inkrafttreten des Reformgesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger fehlt dagegen eine entsprechende Übergangsvorschrift, obwohl durch die neugestaltete Grundgehaltstabelle das Bezahlungssystem grundlegend verändert wird.

Da die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge an die Dienstbezüge des letzten Amtes anknüpfen und für die Versorgungsempfänger das bei Eintritt des Versorgungsfalles geltende Versorgungsrecht grundsätzlich weitergilt (§§ 69, 69a BeamtVG), ist für diesen Personenkreis ebenfalls eine Übergangsregelung erforderlich. Dabei muß insbesondere bestimmt werden, wie in den Fällen zu verfahren ist, deren Versorgungsbezügen eine Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Grundgehaltssätzen zugrunde liegt und die nicht die Endstufe des Grundgehalts erreicht haben oder die keine allgemeine Stellenzulage erhalten. Das gleiche gilt für Fälle, denen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung oder eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag oder denen ein Ortszuschlag zugrunde liegt oder die in festen Beträgen festgesetzt sind.